

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 12

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. Dezember

2005

### Inhalt

	Seite		Seite
Fürbitte für die Tagung der Landessynode 2006 . . . . .	398	Urkunde über die Namensänderung der Evangelischen Lukas-Kirchengemeinde Bad Kreuznach . . . . .	404
Erste gesetzesvertretende Verordnung/Dritte gesetzes- vertretende Verordnung/Dritte Notverordnung zur Änderung der Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland/der gesetzesvertretenden Verordnung der Evangelischen Kirche von West- falen/des Kirchengesetzes der Lippischen Landes- kirche über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung – KiStO) . . . . .	398	Urkunde über die Auflösung des Gesamtverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Mülheim an der Ruhr . . . . .	404
Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Kirchen- gesetz über die Errichtung, Freigabe, Finanzierung und Besetzung von Pfarrstellen zur Entlastung der Superintendentinnen und Superintendenten im Pfarrdienst (Entlastungspfarrstellengesetz – EPfStG) . . . . .	398	Satzung für die Evangelische Akademie im Rheinland . .	404
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter . . . . .	399	Satzung des Evangelischen Gemeinde- und Kirchenkreisverbandes Bonn . . . . .	406
Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechts- regelungen in der Evangelisches Krankenhaus Hattingen gGmbH . . . . .	399	Satzung für das Gemeinsame Gemeindeamt Düsseldorf-Mitte . . . . .	409
Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der GABS gGmbH in Gelsenkirchen . . . . .	400	Satzung für das Gemeinsame Gemeindeamt Düsseldorf-Ost . . . . .	411
Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechts- regelungen in dem Evangelische Schülerinnen- und Schülerarbeit in Westfalen (BK) e. V. in Hagen-Berchum . . . . .	401	Satzung für die Kirchensteuerverteilungsstelle des Ev. Kirchenkreises Duisburg . . . . .	413
Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechts- regelungen im Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landes- verband der Inneren Mission e.V. – in Münster . .	402	Satzung des Diakonischen Werkes Duisburg . . . . .	414
Urkunde zur Änderung der Urkunde des Evangelischen Gemeindeverbandes Bonn . . . . .	403	Satzung zur Aufhebung der Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Freisenbruch-Horst-Eiberg . . . . .	417
Urkunde über die Auflösung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden der Stadt Duisburg . . . . .	403	Satzung des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region . . . . .	417
Urkunde zur Änderung der Urkunde über die Errichtung des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln . . .	404	Satzung über die Gestaltung und Durchführung der kirchenmusikalischen Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinden Broich, Saarn und Speldorf in Mülheim an der Ruhr . . . . .	422
		Satzung für den Fachausschuss Kindertageseinrich- tungen im Evangelischen Kirchenkreis Solingen . . . .	424
		Stiftungssatzung für die „Tabita – Stiftung zur Förderung evangelischer Jugendarbeit“ . . . . .	426
		Zählung des Besuchs der Gottesdienste und der Kindergottesdienste im Jahre 2006 . . . . .	427
		Zusammenführung von E-Mail-Systemen in der Evangelischen Kirche im Rheinland . . . . .	427
		Hinweis auf Fortbildungsangebote des Pastoralkollegs .	428
		Personal- und sonstige Nachrichten . . . . .	429
		Literaturhinweise . . . . .	434
		Einladung der EKD für Interessentinnen und Interessenten am Auslandsdienst . . . . .	435

## Tagung der Landessynode 2006

625749

Az. 04-21-41: 55LS2006/Org

Düsseldorf, 10. November 2005

In der Zeit vom 8. bis 13. Januar 2006 tritt die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland zu ihrer 55. Tagung in Bad Neuenahr zusammen.

Wir bitten die Gemeinden, der Tagung der Landessynode in den Gottesdiensten am 8. Januar 2006 fürbittend zu gedenken.

Das Landeskirchenamt

Düsseldorf, den 9. September 2005

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

Bielefeld, den 22. September 2005

Siegel

Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung

Detmold, den 20. September 2005

Siegel

Lippische Landeskirche  
Der Landeskirchenrat

### Erste gesetzvertretende Verordnung/Dritte gesetzvertretende Verordnung/Dritte Notverordnung zur Änderung der Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland/der gesetzvertretenden Verordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen/des Kirchengesetzes der Lippischen Landeskirche über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung – KiStO)

Vom 9. September 2005/Vom 22. September 2005/  
Vom 20. September 2005

Auf Grund der Artikel 130 g und 150 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, des Artikels 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und des Artikels 107 der Verfassung der Lippischen Landeskirche wird die Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland/die gesetzvertretende Verordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen/das Kirchengesetz der Lippischen Landeskirche über die Erhebung von Kirchensteuern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000, zuletzt geändert durch die zweite Notverordnung/gesetzvertretende Verordnung vom 14. Juni 2002/12. September 2002/11. September 2002, wie folgt geändert:

#### Artikel 1

§ 25 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird der Satz 2 wie folgt gefasst:

„Der Einspruch ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen bei der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle beim Landeskirchenamt einzulegen, die den Steuerbescheid erlassen hat oder für die der Steuerbescheid durch das Finanzamt oder die Kommunalgemeinde erlassen wurde; im Bereich der Lippischen Landeskirche ist der Einspruch beim Landeskirchenamt einzulegen.“

#### Artikel 2

Die erste gesetzvertretende Verordnung/Die dritte gesetzvertretende Verordnung/Die dritte Notverordnung zur Änderung der Kirchensteuerordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

### Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Errichtung, Freigabe, Finanzierung und Besetzung von Pfarrstellen zur Entlastung der Superintendentinnen und Superintendenten im Pfarrdienst (Entlastungspfarrstellengesetz – EPfStG) Vom 24. Juni 2005

Vom 4. November 2005

Die Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Errichtung, Freigabe, Finanzierung und Besetzung von Pfarrstellen zur Entlastung der Superintendentinnen und Superintendenten im Pfarrdienst (Entlastungspfarrstellengesetz – EPfStG) (KABl. S. 241) werden wie folgt geändert:

1. Die in § 2 Nr. 2.2.2 stehende Liste wird gestrichen.

Der zweite Satz wird gestrichen; der erste Satz erhält folgenden Wortlaut:

„Kriterien für den begründeten Ausnahmefall sind u.a. die Zahl der Gemeindeglieder, die Ausdehnung des Kirchenkreises, die Zahl der Pfarrstellen im Kirchenkreis und Umstrukturierungsnotwendigkeiten im Kirchenkreis.“

2. Die geänderte Nr. 2.2.2 wird 2.2.1.
3. Die bisherige Nr. 2.2.1 wird Nr. 2.2.2.
4. In § 3 Nr. 3.1 wird nach „ab 1. Januar 2006 die“ das Wort „jeweils“ gestrichen; hinter das Wort „Bruttopersonalkosten“ werden die Wörter „als Pauschale“ eingefügt.
5. § 3 Nr. 3.2 erhält folgende Fassung:
  - „3.2 Gleiches gilt mit sofortiger Wirkung, wenn nach dem 31. März 2005 die Entlastung durch den in Nr. 1.1.5 genannten Personenkreis oder durch eine Pfarrerin oder einen Pfarrer im Probendienst erfolgt.“

Düsseldorf, den 4. November 2005

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

## Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

### Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Evangelisches Krankenhaus Hattingen gGmbH

Vom 27. Oktober 2005

#### § 1 Vorübergehende Maßnahmen

(1) Zur nachhaltigen Sicherung der Arbeitsplätze kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelisches Krankenhaus Hattingen gGmbH durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden, dass für den Zeitraum vom 1. November 2005 bis zum 31. Dezember 2006 wie folgt von den kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen abgewichen wird:

- a) Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird für die Jahre 2005 und 2006 keine Zuwendung nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 24. Februar 1993, nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter vom 24. Februar 1993 sowie nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung vom 24. Februar 1993 gezahlt.

Davon ausgenommen sind die bei In-Kraft-Treten der Dienstvereinbarung in Altersteilzeit befindlichen Beschäftigten sowie die befristet Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis während der Laufzeit der Dienstvereinbarung endet, soweit der Arbeitgeber ihnen spätestens bis zum Ablauf des Vertrages keine Entfristung anbietet.

Ferner sind die Auszubildenden ausgenommen, die ihre Ausbildung während der Laufzeit der Dienstvereinbarung abschließen, es sei denn, dass ihnen der Arbeitgeber im Anschluss an ihre Ausbildung ein Arbeitsverhältnis bei der Evangelisches Krankenhaus Hattingen gGmbH anbietet.

- b) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt für die Zeit vom 1. November 2005 bis zum 31. Dezember 2006 für alle vollzeitbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 40 Stunden ohne Änderung der Bezüge. Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit der Teilzeitbeschäftigten erhöht sich im entsprechenden Verhältnis. Auf Antrag des oder der Teilzeitbeschäftigten verbleibt es bei der bisherigen Arbeitszeit bei entsprechender Kürzung der Bezüge.

(2) Mit den leitenden Mitarbeitenden, für die diese Dienstvereinbarung keine Wirkung entfaltet, sind entsprechende individualrechtliche Regelungen zu treffen.

#### § 2 Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 Abs. 1 ist, dass die Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Gesamteinrichtung eingehend erklärt und darlegt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unternehmung durch den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen.

(2) Zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung wird für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung ein gemeinsamer, paritätisch besetzter Ausschuss gebildet, in dem laufend die Umsetzung des Konzeptes zur Überwindung der wirtschaftlichen Notlage beraten wird.

Der Ausschuss hat zu prüfen, ob die Maßnahmen nach § 1 in der festgelegten Höhe notwendig bleiben.

(3) Voraussetzung ist ferner, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:

1. die Gründe, die zu den Maßnahmen nach § 1 führen,
2. die Verpflichtung des Arbeitgebers,
  - a) über die Laufzeit der Dienstvereinbarung hinaus bis zum 31. Dezember 2007 keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen.

Abweichend von Satz 1 ist eine betriebsbedingte Kündigung zulässig, wenn der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter eine zumutbare, im Wesentlichen gleichwertige und entsprechend gesicherte Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber als dem bisherigen Arbeitgeber bestehen kann, angeboten worden ist und die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das Angebot abgelehnt hat.

Ferner ist eine betriebsbedingte Kündigung abweichend von Satz 1 zulässig, wenn sie im Rahmen der Umsetzung eines Sanierungskonzeptes erfolgt. Voraussetzung ist die Zustimmung der Mitarbeitervertretung zu diesem Sanierungskonzept sowie ihre uneingeschränkte Zustimmung zu der betriebsbedingten Kündigung.

Bei betriebsbedingten Kündigungen nach Satz 3 und 4 sind den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die nach § 1 Abs. 1 Ziff. a) entfallenden Bezügebestandteile beim Ausscheiden nachzuzahlen. Des Weiteren sind ihnen für die geleistete Mehrarbeit nach § 1 Ziff. b) je Kalenderjahr zehn arbeitsfreie Tage zu gewähren.

- b) den gemeinsamen Ausschuss in regelmäßigen, monatlichen Abständen über die Entwicklung der wirtschaftlichen Situation zu informieren.

Der Ausschuss berät während der Laufzeit der Dienstvereinbarung monatlich über folgende Punkte:

- Umsetzung des Sanierungskonzeptes,
- die Erlös- und Ausgabenstruktur,
- die Notwendigkeit der Besetzung frei werdender Arbeitsplätze,
- geplante Investitionen,
- Rationalisierungsvorhaben,
- die Einschränkung oder Stilllegung von Teilen der Dienststelle,

- wesentliche Änderungen in der Organisation oder des Zweckes der Dienststelle sowie
- Vereinbarung von Kurzarbeit für einzelne Betriebsteile.

Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung können zu den Sitzungen des gemeinsamen Ausschusses sachkundige Personen gemäß § 25 MVG hinzuziehen.

(4) Etwaige Mehrerlöse, welche die Evangelisches Krankenhaus Hattingen gGmbH während der Laufzeit der Dienstvereinbarung erwirtschaftet und die nicht zur Sicherung von Arbeitsplätzen benötigt werden, werden an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jahr 2007 ausgezahlt.

Ob solche Mehrerlöse vorhanden sind, stellt der gemeinsame Ausschuss nach Absatz 2 unter Einbeziehung der Wirtschaftsprüfung spätestens bis zum 30. April 2007 fest.

(5) Sollten sich durch Änderungen des kirchlichen Arbeitsrechts während der Laufzeit der Dienstvereinbarung Einsparungen im Personalkostenbereich ergeben, werden die Parteien spätestens bis zum 30. September 2006 über die Auszahlung dieses Betrages in Form einer anteiligen Zuwendung in Höhe der eingesparten Beträge für das Jahr 2006 beschließen; kommt es zu keiner Einigung, wird die Sache der Schlichtungsstelle vorgelegt.

### § 3 Kündigung

Geschäftsführung und Mitarbeitervertretung sind nur zur außerordentlichen Kündigung der Dienstvereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn die Geschäftsführung gegen das Kündigungsverbot gem. § 2 Abs. 3 Ziff. 2 a) verstößt, ein Betriebsübergang ohne Zustimmung der Mitarbeitervertretung erfolgt oder Insolvenz beantragt wird. In diesem Fall ist die Geschäftsführung verpflichtet, die einbehaltenen Bezügebestandteile umgehend auszuzahlen.

### § 4 Laufzeit

(1) Die Laufzeit geht vom 1. November 2005 bis zum 31. Dezember 2006. Diese Arbeitsrechtsregelung löst die Arbeitsrechtsregelung vom 8. Dezember 2004 ab.

(2) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen zuzuleiten.

Iserlohn, den 27. Oktober 2005

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission  
Der Vorsitzende

## Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der GABS gGmbH in Gelsenkirchen

Vom 27. Oktober 2005

### § 1 Vorübergehende Maßnahmen

(1) Zur nachhaltigen Sicherung der Arbeitsplätze und zur Abwendung betriebsbedingter Kündigungen kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der GABS gGmbH in Gelsenkir-

chen durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden, dass

1. in den Jahren 2005 und 2006 eine Zuwendung in Höhe von 50 v.H. der sich nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 24. Februar 1993 sowie nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter vom 24. Februar 1993 ergebenden Beträge gezahlt wird sowie
  2. im Jahr 2006 kein Urlaubsgeld nach der Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Angestellten vom 17. Juni 1992, nach der Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Arbeiter vom 17. Juni 1992 sowie nach der Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Mitarbeiter in der Ausbildung vom 17. Juni 1992 gezahlt wird.
- (2) Die Regelung gilt nicht für die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Dienstvereinbarung in Altersteilzeit befindlichen Beschäftigten.
- (3) Mit den leitenden Mitarbeitenden, für welche die Dienstvereinbarung keine rechtliche Wirkung entfaltet, sind Reduzierungen in entsprechender Höhe zu vereinbaren.

### § 2 Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Dienststellenleitung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Gesamteinrichtung schriftlich darlegt und eingehend erklärt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen. Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung beraten in dem bestehenden Wirtschaftsausschuss in regelmäßigen Abständen die Entwicklung der wirtschaftlichen Situation.

(2) Voraussetzung ist ferner, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:

1. die Gründe, die zu den in § 1 genannten Maßnahmen führen,
2. die Verpflichtung des Arbeitgebers,
  - a) für die Dauer der Laufzeit keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber bestehen kann, ab.

Abweichend von Satz 1 sind betriebsbedingte Kündigungen zulässig, wenn sie im Rahmen eines Sanierungskonzeptes erfolgen. Voraussetzung ist die Zustimmung der Mitarbeitervertretung zu diesem Sanierungskonzept sowie die uneingeschränkte Zustimmung der Mitarbeitervertretung zur betriebsbedingten Kündigung. In diesem Fall ist den Beschäftigten die restliche Zuwendung und das Urlaubsgeld beim Ausscheiden nachzuzahlen.

- b) den bei In-Kraft-Treten der Dienstvereinbarung befristet beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnis während der Laufzeit auf Grund der Befristung endet, die restliche Zuwendung und das Urlaubsgeld beim Ausscheiden nachzuzahlen;
- c) für das Jahr 2006 den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nur eine anteilige Zuwendung und kein Urlaubsgeld erhalten, zwei Arbeitstage an den sog.

„Brückentagen“ (25. Mai und 16. Juni 2006) sowie den Rosenmontag als Freizeitanspruch zu gewähren.

(3) Sollten sich durch Änderungen des kirchlichen Arbeitsrechts während der Laufzeit der Dienstvereinbarung Einsparungen im Personalkostenbereich ergeben, werden die Parteien spätestens bis zum 30. September 2006 über die Aufstockung der Zuwendung in Höhe der eingesparten Beträge für das Jahr 2006 beschließen; kommt es zu keiner Einigung, wird die Sache der Schlichtungsstelle vorgelegt.

### § 3 Kündigung

Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung sind nur zur außerordentlichen Kündigung der Dienstvereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn die Dienststellenleitung entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) betriebsbedingt kündigt, ein Betriebsübergang nach § 613a BGB ohne Zustimmung der Mitarbeitervertretung erfolgt oder Insolvenz beantragt wird. In diesem Fall ist die Dienststellenleitung verpflichtet, die einbehaltenen Bezügebestandteile umgehend auszuzahlen.

### § 4 Laufzeit

(1) Die Laufzeit geht vom 1. November 2005 bis zum 31. März 2007.

(2) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen zuzuleiten.

Iserlohn, den 27. Oktober 2005

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission  
Der Vorsitzende

## Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in dem Evangelische Schülerinnen- und Schülerarbeit in Westfalen (BK) e. V. in Hagen-Berchum

Vom 27. Oktober 2005

### § 1 Vorübergehende Maßnahmen

(1) Zur nachhaltigen Sicherung der Arbeitsplätze kann für die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter des Evangelische Schülerinnen- und Schülerarbeit in Westfalen (BK) e. V. in Hagen-Berchum (im Folgenden eSw-Verein) durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden, dass

1. in den Jahren 2005 und 2006 eine nach Satz 2 reduzierte Zuwendung nach der Ordnung über die Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 12. Oktober 1973 sowie nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter vom 12. Oktober 1973 gezahlt wird. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich des BA-Vergütungsgruppenplanes, des MTArb-KF und in den Vergütungsgruppen des BAT-KF zwischen X bis einschließlich V c erhalten eine um 50 v. H. gekürzte Zuwendung; die Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter in den Vergütungsgruppen von V b bis I erhalten eine um 70 v. H. gekürzte Zuwendung sowie

2. im Jahr 2006 kein Urlaubsgeld nach der Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Angestellten sowie der Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Arbeiter gezahlt wird.

(2) Ausgenommen von der Geltung der Dienstvereinbarung sind Beschäftigte, die sich während der Laufzeit der Dienstvereinbarung in Altersteilzeit befinden.

(3) Mit den leitenden Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, für die die Dienstvereinbarung keine Wirkung entfaltet, sind Reduzierungen in entsprechender Höhe zu vereinbaren.

### § 2 Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Dienststellenleitung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Gesamteinrichtung eingehend erklärt und darlegt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen.

(2) Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, mit der Mitarbeitervertretung regelmäßig, einmal im Monat, die Entwicklung der wirtschaftlichen Situation zu erörtern und ihr dazu zeitnah die erforderlichen Unterlagen, wie Monatsübersichten über Ein- und Ausgaben, schriftlich zuzuleiten. Die Umsetzung eines Konzeptes zur Überwindung der wirtschaftlichen Notlage wird mit der Mitarbeitervertretung gemeinsam beraten.

(3) Voraussetzung ist ferner, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:

1. die Gründe, die zu den Maßnahmen nach § 1 führen,
2. die Verpflichtung des Arbeitgebers,
  - a) während der Laufzeit der Dienstvereinbarung keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber als dem bisherigen Arbeitgeber bestehen kann, ab.

Ferner ist eine betriebsbedingte Kündigung abweichend von Satz 1 zulässig, wenn sie im Rahmen der Umsetzung eines Sanierungskonzeptes erfolgt. Voraussetzung ist die Zustimmung der Mitarbeitervertretung zu diesem Sanierungskonzept sowie ihre uneingeschränkte Zustimmung zu der betriebsbedingten Kündigung. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren Arbeitsverhältnis während der Laufzeit dieser Dienstvereinbarung im Rahmen der Umsetzung eines Sanierungskonzeptes betriebsbedingt gekündigt wird, erhalten die nach § 1 einbehaltenen Bezügebestandteile beim Ausscheiden in voller Höhe ausgezahlt.

b) etwaige Mehrerlöse, welche der eSw-Verein während der Laufzeit der Dienstvereinbarung erwirtschaftet und die nicht zur Sicherung der Arbeitsplätze benötigt werden, an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszuzahlen. Ob solche Mehrerlöse vorhanden sind und ihre Verwendung, stellen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung unter Einbeziehung der Wirtschaftsprüfung jeweils spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres fest.

(4) Den bei In-Kraft-Treten der Dienstvereinbarung befristet beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnis während der Laufzeit auf Grund der Befristung endet, ist der einbehaltene Teil der Zuwendung sowie das Urlaubsgeld beim Ausscheiden nachzuzahlen, soweit der Arbeitgeber ihnen keine Entfristung anbietet.

(5) Sollten sich durch Änderungen des kirchlichen Arbeitsrechts während der Laufzeit der Dienstvereinbarung Einsparungen im Personalkostenbereich ergeben, werden die Parteien spätestens bis zum 30. September 2006 über die Aufstockung der Zuwendung in Höhe der eingesparten Beträge für das Jahr 2006 beschließen; kommt es zu keiner Einigung, wird die Sache der Schlichtungsstelle vorgelegt.

(6) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis durch eine nach dem 31. Dezember 2006 ausgesprochene betriebsbedingte Kündigung bis zum 31. März 2007 beendet wird, erhalten die für das Jahr 2006 einbehaltenen Bezügebestandteile nachgezahlt.

### § 3 Kündigung

Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sind nur zur außerordentlichen Kündigung der Dienstvereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Dienststellenleitung gegen das Kündigungsverbot gemäß § 2 Absatz 3 Nr. 2 Buchstabe a) verstößt, ein Betriebsübergang nach § 613a BGB ohne Zustimmung der Mitarbeitervertretung erfolgt oder Insolvenz beantragt wird. In diesem Fall ist die Dienststellenleitung verpflichtet, die einbehaltenen Bezügebestandteile umgehend auszuzahlen.

### § 4 Laufzeit

(1) Die Laufzeit geht vom 1. November 2005 bis zum 31. Dezember 2006.

(2) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen zuzuleiten.

Iserlohn, den 27. Oktober 2005

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

## **Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen im Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission e.V. – in Münster**

Vom 27. Oktober 2005

### § 1 Vorübergehende Maßnahmen

(1) Zur nachhaltigen Sicherung der Arbeitsplätze kann für die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter des Diakonisches

Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission e.V. – in Münster durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden, dass für die Jahre 2006 und 2007 eine anteilige Zuwendung in Höhe von 21,07 v.H. der sich nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 24. Februar 1993 sowie nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter vom 24. Februar 1993 ergebenden Beträge gezahlt wird.

(2) Ausgenommen von der Geltung der Dienstvereinbarung sind die in Altersteilzeit befindlichen Mitarbeitenden sowie die Auszubildenden. Ferner sind ausgenommen befristet Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis während der Laufzeit der Dienstvereinbarung endet und denen der Arbeitgeber keine Entfristung anbietet.

(3) Mit den leitenden Mitarbeitenden, für die die Dienstvereinbarung keine Wirkung entfaltet, werden entsprechende einzelvertragliche Regelungen getroffen.

(4) Für den anteiligen Verzicht auf die Zuwendung werden den Mitarbeitenden in 2006 und 2007 jeweils zwei zusätzliche Tage Sonderurlaub in der Zeit der üblichen Betriebsschließung vom 27. bis 30. Dezember 2006 und 2007 gewährt.

### § 2 Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Dienststellenleitung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Einrichtung eingehend erklärt und darlegt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen.

(2) Voraussetzung ist ferner, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden,

1. die Gründe, die zum vorübergehenden anteiligen Verzicht auf die Zuwendung führen,
2. die Verpflichtung des Arbeitgebers,
  - a) während der Laufzeit der Dienstvereinbarung keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, die vor dem 1. Juli 2008 wirksam werden.

Scheidet eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter auf Grund einer betriebsbedingten Kündigung, die in der Zeit zwischen dem 1. Januar 2008 und dem 30. Juni 2008 ausgesprochen wird, aus, so wird ihr bzw. ihm der einbehaltene Anteil der Zuwendung für das Jahr 2007 nachgezahlt.

- b) Mehrerlöse an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im jeweiligen Folgejahr auszuzahlen. Mehrerlöse sind die Erträge, die über den Erträgen des von der jeweiligen Hauptversammlung des Vereins genehmigten Haushaltsplanansatzes für die Wirtschaftsjahre 2006 und 2007 liegen. Ob solche Mehrerlöse vorhanden sind, wird unter Einbeziehung der Wirtschaftsprüfung gemeinsam von der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung im Wirtschaftsausschuss nach Absatz 3 jeweils spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres festgestellt. Dort wird auch über den genauen Verteilmodus entschieden.
- c) die beim Ausscheiden von Mitarbeitenden frei werdenden Stellen in der Laufzeit der Dienstvereinbarung nicht durch Neueinstellungen neu zu besetzen. Abweichend von Satz 1 können bei einem Ausscheiden von Referentinnen oder Referenten Neueinstellungen

durch die Dienststellenleitung gemäß einem zwischen der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung zu vereinbarenden Verfahren vorgenommen werden.

(3) Sollten sich durch Änderungen des kirchlichen Arbeitsrechts während der Laufzeit der Dienstvereinbarung Einsparungen im Personalkostenbereich ergeben, werden die Parteien spätestens bis zum 30. September 2006 bzw. bis zum 30. September 2007 über die Aufstockung der Zuwendung in Höhe der eingesparten Beträge für das Jahr 2006 bzw. das Jahr 2007 beschließen; kommt es zu keiner Einigung, wird die Sache der Schlichtungsstelle vorgelegt.

(4) Für die Dauer der Laufzeit werden ein Wirtschafts- und ein Personalstrukturausschuss gebildet. In sie werden von der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung je bis zu drei Personen entsandt.

Der Wirtschaftsausschuss tritt regelmäßig, mindestens einmal im Quartal, zusammen. Er erörtert die wirtschaftliche Situation des Vereins, insbesondere im Hinblick auf die nachhaltige wirtschaftliche Stabilisierung.

Der Personalstrukturausschuss tritt regelmäßig, mindestens einmal im Quartal, zusammen. Er erörtert die Umsetzung und Weiterentwicklung des Personalmanagementkonzeptes, insbesondere im Hinblick auf die Zielsetzung einer Anpassung der Personalstruktur.

### § 3

#### Kündigung

Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung sind nur zur außerordentlichen Kündigung der Dienstvereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Dienststellenleitung gegen das Kündigungsverbot gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) verstößt, ein Betriebsübergang nach § 613a BGB ohne Zustimmung der Mitarbeitervertretung erfolgt oder Insolvenz angemeldet wird. In diesem Fall ist die Dienststellenleitung verpflichtet, den Mitarbeitenden die einbehaltenen Bezügebestandteile umgehend auszuzahlen.

### § 4

#### Laufzeit

Die Laufzeit geht vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2007.

Iserlohn, den 27. Oktober 2005

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

### Urkunde zur Änderung der Urkunde des Evangelischen Gemeindeverbandes Bonn

Auf Grund von § 17 Abs. 2 und § 18 Abs. 3 des Verbandsgesetzes in Verbindung mit § 3 Buchstabe a der Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird auf Antrag der Verbandsvertretung nach Anhörung der übrigen Beteiligten Folgendes festgesetzt:

#### Artikel 1

Die Urkunde des Evangelischen Gemeindeverbandes Bonn vom 1. April 1955, geändert durch die Urkunden zur Änderung der Urkunde vom 15. Januar 1969 (KABl. S. 56), vom 16. November 1978 (KABl. 1979 S. 5) und vom 8. Juli 2003 (KABl. S. 211), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird die Bezeichnung „Evangelischer Gemeindeverband Bonn“ geändert in „Evangelischer Gemeinde- und Kirchenkreisverband Bonn“.
2. In Artikel 2 wird das Wort „Verbandsgemeinden“ durch das Wort „Verbandsmitglieder“ ersetzt.

#### Artikel 2

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Juni 2005

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

### Urkunde

#### über die Auflösung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden der Stadt Duisburg

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat nach Anhörung der Beteiligten gem. Art. 8 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 40 Abs. 3 des Verbandsgesetzes vom 11. Januar 2002 mit § 9 Abs. 3 des Verbandsgesetzes Folgendes festgesetzt:

#### Artikel 1

Der Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden der Stadt Duisburg wird aufgelöst.

#### Artikel 2

Der Rechtsnachfolger des o.g. Gesamtverbandes wird der Evangelische Kirchenkreis Duisburg.

#### Artikel 3

Diese Urkunde tritt zum 1. Januar 2006 in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Oktober 2005

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Die Kirchenleitung

### **Urkunde zur Änderung der Urkunde über die Errichtung des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln**

Auf Grund von § 38 Abs. 2 des Verbandsgesetzes in Verbindung mit § 3 Buchstabe a der Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird auf Antrag der Verbandsvertretung nach Anhörung der übrigen Beteiligten Folgendes festgesetzt:

#### **Artikel 1**

Die Urkunde des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln vom 11. Juni 1964 (KABl. S. 157) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln“ durch die Wörter „Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region“ ersetzt.
2. In Abschnitt I wird die Bezeichnung „Evangelischer Stadtkirchenverband Köln“ durch die Bezeichnung „Evangelischer Kirchenverband Köln und Region“ ersetzt.

#### **Artikel 2**

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. August 2005

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

#### Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Urkunde der Evangelischen Kirche im Rheinland  
vom 16. August 2005

zur Änderung der Urkunde über die Errichtung des  
Evangelischen  
Stadtkirchenverbandes Köln vom 11. Juni 1964

wird hiermit gem. Art. 4 des Staatsgesetzes, betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen, staatsaufsichtlich genehmigt.

26. Oktober 2005  
Bezirksregierung Köln

### **Urkunde über die Namensänderung der Evangelischen Lukas-Kirchengemeinde Bad Kreuznach**

Nach Anhörung der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Absatz 3 der Kirchenordnung der Ev. Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 8 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

#### **Artikel 1**

Die Evangelische Lukas-Kirchengemeinde Bad Kreuznach wird in Evangelische Lukas-Kirchengemeinde Winzenheim umbenannt.

#### **Artikel 2**

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. November 2005

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

### **Urkunde über die Auflösung des Gesamtverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Mülheim an der Ruhr**

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat nach Anhörung der Beteiligten gem. Art. 8 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 40 Abs. 3 des Verbandsgesetzes vom 11. Januar 2002 mit § 9 Abs. 3 des Verbandsgesetzes Folgendes festgesetzt:

#### **Artikel 1**

Der Gesamtverband Evangelischer Kirchengemeinden in Mülheim an der Ruhr wird aufgelöst.

#### **Artikel 2**

Der Rechtsnachfolger des o.g. Gesamtverbandes wird der Evangelische Kirchenkreis An der Ruhr.

#### **Artikel 3**

Diese Urkunde tritt zum 1. Januar 2006 in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Oktober 2005

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Die Kirchenleitung

### **Satzung für die Evangelische Akademie im Rheinland**

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 4. November 2005 nach Anhören des Kuratoriums die nachstehende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Evangelische Akademie im Rheinland mit Sitz in Bonn Bad Godesberg ist eine Bildungsstätte mit Internatsbetrieb in der Trägerschaft der Evangelischen Kirche im Rheinland.

#### § 2

Die Evangelische Akademie behandelt in Bildungsveranstaltungen Grundfragen des persönlichen, beruflichen, kirchlichen und öffentlichen Lebens, um die Teilnehmerinnen/Teilnehmer zu befähigen, in diesen Lebensbereichen verantwortlich zu leben und zu handeln.

## § 3

Um die in § 2 bezeichneten Ziele zu verwirklichen, bietet die Evangelische Akademie Veranstaltungen gemäß § 3 und § 11 Absatz 2 des Weiterbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen an.

## § 4

(1) Die Evangelische Akademie ist eine Einrichtung im Sinne des § 2 Abs. 2 des Weiterbildungsgesetzes NRW und dient ausschließlich der Weiterbildung.

(2) Der Träger übernimmt die Gewähr für die ordnungsgemäße Verwendung gewährter Förderungsmittel.

## § 5

(1) Die Evangelische Akademie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ihre Finanzmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Akademie fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Im Falle der Auflösung erhält der Träger nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

## § 6

(1) Für die Dauer von vier Jahren beruft die Kirchenleitung ein Kuratorium sowie die Vorsitzende/den Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.

(2) Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

- a) Erarbeitung der Konzeption der Tagungsarbeit zur Vorlage beim Träger,
- b) Beschlussfassung über die Tagungsvorhaben der Akademie und über damit zusammenhängende Grundsatzfragen,
- c) Beratung des Trägers bei der Besetzung von Stellen der Direktorin/des Direktors und der Studienleiterinnen/der Studienleiter.

Der Träger kann dem Kuratorium weitere Aufgaben übertragen.

(3) Das Kuratorium besteht aus:

- a) bis zu 15 Mitgliedern, insbesondere aus dem Bereich der Kirche, der Politik, der Hochschule, der Arbeitswelt sowie der Publizistik,
- b) der zuständigen Abteilungsleiterin/dem zuständigen Abteilungsleiter und den zuständigen Dezernentinnen/Dezernenten des Landeskirchenamtes.

(4) Die Direktorin/Der Direktor, die Studienleiterinnen und Studienleiter nehmen in der Regel an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.

## § 7

Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

## § 8

(1) Die Direktorin/Der Direktor leitet die Akademie im Auftrage des Trägers.

Sie/Er führt im Auftrage des Trägers die Dienst- und Fachaufsicht über die Studienleiterinnen und Studienleiter und über die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Akademie.

Sie/Er ist im Rahmen der Vorgaben des Kuratoriums für die inhaltliche Arbeit der Akademie verantwortlich.

Sie/Er vertritt unbeschadet der Zuständigkeit des Trägers die Akademie nach außen.

(2) Die Direktorin/Der Direktor bereitet die Arbeit des Kuratoriums vor. Insbesondere legt sie/er den unter ihrer/seiner Leitung mit den Studienleiterinnen/Studienleitern erarbeiteten Entwurf der Tagungsvorhaben vor.

(3) Die Kirchenleitung bestellt eine Studienleiterin/einen Studienleiter als Vertretung der Direktorin/des Direktors im Falle seiner Abwesenheit.

## § 9

(1) Der Träger beruft im Benehmen mit dem Kuratorium Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter für Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen (Studienleiterinnen/Studienleiter).

(2) Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter stellt der Träger gem. § 4 der Ordnung über die Zusammenarbeit der Einrichtungen der Evangelischen Akademie und des Pädagogisch-Theologischen Instituts der Evangelischen Kirche im Rheinland auf Vorschlag der Hauskonferenz des Hauses der Begegnung an. Mitarbeitende, die ausschließlich der Evangelischen Akademie zugeordnet sind, stellt der Träger auf Vorschlag der Direktorin/des Direktors an. Alle Einstellungen erfolgen nach Maßgabe des Stellenplanes.

## § 10

(1) Die von der Evangelischen Akademie in Durchführung dieser Satzung angebotenen Lehrveranstaltungen sind für alle zugänglich. Angebote an Zielgruppen bleiben unberührt.

(2) Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer von Lehrveranstaltungen wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin/einen Sprecher, der die Teilnehmerinnen/Teilnehmer gegenüber der Tagungsleitung vertritt.

(3) Die Mitwirkung der Teilnehmerinnen/der Teilnehmer wird darüber hinaus durch Arbeitskreise sichergestellt, die bei der Vorbereitung und Planung von Tagungen mitwirken.

## § 11

Die für die Arbeit der Akademie erforderlichen Mittel werden durch einen Zuschuss des Trägers aufgebracht, soweit nicht die eigenen Einnahmen, Spenden, öffentliche Mittel und Teilnehmerbeiträge ausreichen.

## § 12

(1) Der Träger führt die Aufsicht über die Bildungsstätte nach den maßgebenden kirchlichen Vorschriften.

(2) Unberührt bleiben die Verpflichtungen des Trägers, die sich aus § 15 Abs. 2 Ziff. 6–8 des Weiterbildungsgesetzes NRW ergeben.

(3) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gelten die Vorschriften der Evangelischen Kirche im Rheinland.

(4) Unbeschadet der Zuständigkeit des Landes Nordrhein-Westfalen wird die Rechnungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt bei der Evangelischen Kirche im Rheinland durchgeführt.

## § 13

Die Evangelische Akademie arbeitet mit anderen Einrichtungen der Weiterbildung und Einrichtungen der Hochschulen und wissenschaftlichen Institute und Einrichtungen gemäß § 5 Weiterbildungsgesetz NRW zusammen. Ihrem Wesen und ihrer Aufgabe entsprechend steht sie in enger Verbindung und Zusammenarbeit mit den Kirchenkreisen, Kirchengemeinden und kirchlichen Ämtern, Werken und Einrichtungen. Darüber hinaus erstrebt sie Gedankenaustausch und in gemeinsamen Anliegen Zusammenarbeit mit weltanschaulichen Gruppen, kulturellen Organisationen und mit Gruppen der politischen Meinungs- und Willensbildung.

## § 14

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26. Oktober 2001 außer Kraft.

Düsseldorf, den 4. November 2005

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Die Kirchenleitung

### Satzung des Evangelischen Gemeinde- und Kirchenkreisverbandes Bonn

Der Gemeindeverband Evangelischer Kirchengemeinden in Bonn wurde durch Urkunde vom 1. April 1955, zuletzt geändert durch Urkunde vom 8. Juli 2003 (KABl. S. 211), als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet. Mit Urkunde vom 21. Juni 2005 wird der Verband zu einem Gemeinde- und Kirchenkreisverband.

Verbandsmitglieder sind

- die Evangelische Apostelkirchengemeinde Bonn-Tannenbusch,
- die Evangelische Auferstehungskirchengemeinde Bonn,
- die Evangelische Friedenskirchengemeinde Bonn,
- die Evangelische Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf,
- die Evangelische Kirchengemeinde Hersel,
- die Evangelische Kreuzkirchengemeinde Bonn,
- die Evangelische Lukaskirchengemeinde Bonn,
- die Evangelische Lutherkirchengemeinde Bonn,
- die Evangelische Trinitatiskirchengemeinde Bonn und
- der Evangelische Kirchenkreis Bonn.

Nach übereinstimmenden Beschlüssen der Presbyterien, der Kreissynode und der Verbandsvertretung wurde nachfolgende Satzung beschlossen:

## § 1

#### Allgemeines

- (1) Der Verband trägt den Namen Evangelischer Gemeinde- und Kirchenkreisverband Bonn (nachfolgend: Verband).
- (2) Sitz des Verbandes ist Bonn.
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er führt ein eigenes Siegel.

## § 2

#### Aufgaben

Der Verband nimmt für die Verbandsmitglieder und ihre rechtlich unselbstständigen Einrichtungen und Stiftungen folgende Aufgaben wahr:

- a) allgemeine Verwaltungs- und Organisationsaufgaben,
- b) das Personalwesen einschließlich Auszahlung von Löhnen und Gehältern,
- c) das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
- d) die Vermögensverwaltung,
- e) die Kirchensteuerverwaltung,
- f) Grundstücks-, Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten,
- g) das Meldewesen,
- h) das Kirchbuchwesen und
- i) Archivangelegenheiten.

Im Übrigen nimmt der Verband die in der Errichtungsurkunde genannten Aufgaben wahr. Das Recht zur Erhebung von Kirchensteuern und Kirchgeld ist von den in § 9 Abs. 1 genannten Verbandsmitgliedern auf den Verband übertragen worden.

## § 3

#### Organe

Organe des Gemeindeverbandes sind:

- a) die Verbandsvertretung,
- b) der Vorstand,
- c) die Geschäftsführung.

## § 4

#### Verbandsvertretung

(1) Der Verbandsvertretung gehören an:

- a) die Mitglieder des Vorstandes,
- b) die Vorsitzenden der Presbyterien der Verbandsgemeinden,
- c) ein Presbyteriumsmitglied aus jeder Verbandsgemeinde, das vom Presbyterium entsandt wird,
- d) zwei vom Kreissynodalvorstand berufene Personen.

(2) Für jedes Mitglied bestellt das entsendende Verbandsmitglied eine Stellvertretung. Scheidet ein Mitglied aus der Verbandsvertretung aus, so ist an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit eine Ersatzperson zu bestellen. Die Verbandsvertretung wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl der Verbandsvertretung im Amt. Die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung erlischt, wenn die Mitgliedschaft im Presbyterium oder im Vorstand endet.

(3) Bei der Zusammensetzung der Verbandsvertretung darf die Anzahl der ordinierten Theologinnen und Theologen die Zahl der anderen Mitglieder nicht übersteigen.

(4) Die Verbandsvertretung ist von dem Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einzuberufen. Der Vorstand muss ferner die Verbandsvertretung einberufen, wenn dies von einer Verbandsgemeinde unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes oder auf Grund einer Vorlage der Kreissynode, des Kreissynodalvorstandes oder der Kirchenleitung verlangt wird.

(5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Verbandes nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsvertretung teil.

(6) Von den Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Jedem Mitglied der Verbandsvertretung ist eine Abschrift zu übersenden. Die Mitglieder berichten über die Sitzungsergebnisse in ihren Presbyterien oder dem Kreissynodalvorstand.

## § 5

### Aufgaben der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung nimmt alle Aufgaben des Verbandes wahr, soweit sie nicht durch diese Satzung auf ein anderes Organ übertragen sind.

(2) Der Entscheidung der Verbandsvertretung bleiben vorbehalten:

mit einfacher Mehrheit der Anwesenden:

- a) die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung,
- b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes auf Vorschlag der Verbandsmitglieder und die Festlegung des Vorsitzes,
- c) der Erlass von Satzungen zur Bildung von Fachausschüssen des Verbandes und zur Delegation von Aufgaben,
- d) die Aufstellung des Stellenplanes,
- e) die Festlegung der Kriterien der Kostenrechnung (§ 10 Abs. 1),
- f) die Feststellung des Haushaltsplanes oder Wirtschaftsplanes und der Jahresrechnung,
- g) die Festlegung des Rahmens für Kontokorrent-Kredite und innere Darlehen,
- h) der Vorschlag zur Errichtung und Aufhebung von Verbandspfarrstellen an die Kirchenleitung,
- i) die Beschlussfassungen über die Übernahme von Verwaltungsaufgaben für Kirchengemeinden im Rahmen einer Auftragsverwaltung mit einem Auftragsvolumen in Höhe von mehr als 25.000,00 Euro pro Jahr,
- j) sonstige Angelegenheiten im Rahmen der Verbandsaufgaben über Gegenstände, die ihr von einer Verbandsgemeinde, von dem Vorstand, der Kreissynode, vom Kreissynodalvorstand oder von der Kirchenleitung vorgelegt werden.

mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsvertretung:

- k) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken des Verbandes (außer den Grundstücken nach § 9 Abs. 1), einschließlich der Errichtung von Gebäuden und der Schaffung von Dauereinrichtungen des Verbandes,
- l) die Veräußerung und die Belastung von in § 9 Abs. 1 genannten Grundstücken. Stimmberechtigt sind die in § 9 Abs. 1 genannten Eigentümer der Grundstücke,
- m) die Beschlussfassung über den Antrag eines Verbandsmitgliedes auf Ausscheiden (§ 11) aus dem Verband.

mit der Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Verbandsvertretung:

- n) die Aufnahme von Krediten und Darlehen zur Finanzierung eigener Investitionen,
- o) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes,
- p) die Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung mit Ausnahme der Änderung des § 10 Abs. 2 der Satzung.

mit einstimmigem Beschluss der Verbandsvertretung:

- q) Beschlüsse über die Erhebung von Kirchensteuern und Kirchgeld,
- r) Änderung des § 10 Abs. 2 der Satzung. Stimmberechtigt sind die Verbandsmitglieder, die ihre Kirchensteuerhoheit dem Verband übertragen haben (§ 9 Abs. 1).

## § 6

### Vorstand

(1) Der Vorstand hat so viele Mitglieder, wie die Zahl der Verbandsmitglieder beträgt. Auf Vorschlag des jeweiligen Verbandsmitgliedes wählt der Vorstand für jedes Mitglied eine Stellvertretung. Die Mitglieder müssen Mitglieder der Presbyterien der Verbandsgemeinden sein. Die Anzahl der dem Vorstand angehörenden ordinierten Theologinnen und Theologen darf die Zahl der anderen Mitglieder nicht übersteigen. Die von den Kirchengemeinden vorgeschlagenen Mitglieder sollen nicht dem Kreissynodalvorstand angehören.

(2) Der Vorstand wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt, wenn die Mitgliedschaft im Presbyterium endet.

(3) Der Vorstand wählt für die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes aus seiner Mitte zwei stellvertretende Vorsitzende.

(4) Der Vorstand wird nach Bedarf, in der Regel jedoch einmal im Monat, von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden einberufen.

(5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Verbandes nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

(6) Von den Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Jedem Mitglied des Vorstandes und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung ist eine Abschrift zu übersenden. Die Vorstandsmitglieder berichten über die Sitzungsergebnisse in ihren Presbyterien.

## § 7

### Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) die Berufung, die Beaufsichtigung und Begleitung des Dienstes der Geschäftsführung,
- b) die Beschlussfassungen über die Übernahme von Verwaltungsaufgaben im Rahmen einer Auftragsverwaltung mit einem Auftragsvolumen bis höchstens 25.000,00 Euro pro Jahr,
- c) Personalentscheidungen sofern sie nicht der Geschäftsführung gem. § 8 Abs. 3 übertragen worden sind,
- d) die Aufnahme von Krediten und Darlehen, wenn der Schuldendienst im Haushalt berücksichtigt ist oder sie im Rahmen eines Kontokorrent-Kredites abgewickelt werden können,
- e) die Beschlussfassung über Anschaffungen mit einem Wert von über 10.000,00 Euro,
- f) die Gewährung von inneren Darlehen in dem von der Verbandsvertretung festgelegten Rahmen,
- g) die Kassenaufsicht,
- h) die Vertretung im Rechtsverkehr,
- i) die Öffentlichkeitsarbeit,

- j) die Koordination der Arbeit der Fachausschüsse,  
 k) die aktive Förderung der beruflichen und arbeitsplatzorientierten Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes.
- (2) Bei einem unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnis beschließt der Vorstand über über- und außerplanmäßige Ausgaben und deren Deckung. Die nachträgliche Genehmigung der Verbandsvertretung ist erforderlich. Wird die Genehmigung versagt, so behalten bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber ihre Gültigkeit.

### § 8

#### Geschäftsführung

- (1) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes.
- (2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter der Mitarbeitenden des Verbandes.
- (3) Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer sind im Rahmen des Stellenplanes die Personalentscheidungen bis zur Vergütungsgruppe Vb BAT-KF – Bewährungsaufstieg – übertragen.

### § 9

#### Vermögen des Verbandes

- (1) Die Gründungsmitglieder des 1969 gegründeten Gemeindeverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Bonn, die Evangelische Apostelkirchengemeinde Bonn-Tannenbusch, die Evangelische Auferstehungskirchengemeinde Bonn, die Evangelische Friedenskirchengemeinde Bonn, die Evangelische Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf, die Evangelische Kreuzkirchengemeinde Bonn, die Evangelische Lukas kirchengemeinde Bonn, die Evangelische Lutherkirchengemeinde Bonn und die Evangelische Trinitatiskirchengemeinde Bonn sind gemeinschaftliche Eigentümer der Liegenschaften
- Miteigentum Hof- und Gebäudefläche Adenauerallee 37 (Grundbuch von Bonn, Blatt 03692, Flur 23 Flurstück 161), 2.317 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche,
  - Eigentum Gebäude- und Freifläche Clausiusstr.19 (Grundbuch von Bonn, Blatt 9897, Flur 31, Flurstück 937/60), 795 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche,
  - Eigentum Gebäude- und Freifläche Saalestraße 2 (Grundbuch von Ippendorf, Blatt 54/1815, Flur 4, Flurstück 1510), 905 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche,
  - Eigentum Gebäude- und Freifläche Zum Wingertsberg 52 (Grundbuch von Röttgen, Blatt 01156, Flur 3, Flurstück 1476), 292 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche,
  - Nießbrauchrecht Gebäude- und Freifläche Heinrich-Sauer-Str. 9–11 (Grundbuch von Bonn, Blatt 012758, Flur 67, Flurstück 99), 1.015 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche.

Die Grundstücksflächen sind bebaut.

und folgender Rücklagen des Verbandes

- Ausgleichsrücklage (Kirchensteuer/Vermögen),
- Clearingmittelrücklage,
- Rücklage Mitarbeiter-Darlehen,
- Personalausgabenrücklage,
- Substanzerhaltungsrücklage,
- Sonderrücklage Haus der Ev. Kirche (entsprechend dem Miteigentumsanteil des Gemeindeverbandes),
- Instandhaltungsrücklage Wohnhäuser.

(2) Die Eigentümer des Verbandsvermögens nach Abs. 1 werden an den Erträgen und den Kosten aus dem Grundvermögen entsprechend dem Schlüssel nach § 10 Abs. 2 beteiligt. Das Gleiche gilt für Erlöse im Falle des Verkaufes von Grundvermögen sowie der Auflösung oder Abschmelzung von Rücklagen.

(3) Am sonstigen Grund- und Geldvermögen des Verbandes sind alle Verbandsmitglieder entsprechend ihrem Anteil nach dem Kostenschlüssel gem. § 10 Abs. 1 beteiligt.

### § 10

#### Finanzangelegenheiten

(1) Die Kosten für die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben werden anhand einer Kostenrechnung auf die Verbandsmitglieder verteilt. Hierbei werden die anfallenden Kosten unter Gegenrechnung der erzielten Erlöse entsprechend dem Umfang der Inanspruchnahme den Verbandsmitgliedern in Rechnung gestellt. Hierbei werden die Personal- und Personalnebenkosten sowie Overheadkosten soweit wie möglich dem jeweiligen Verbandsmitglied (Hauptkostenstelle) unmittelbar zugeordnet. Kosten, die einem Verbandsmitglied nicht unmittelbar zugeordnet werden können (Nebenkostenstellen), werden anhand von Schlüsseln (Zahl der Personalfälle, Zahl der Buchungen, Zahl der Liegenschaften) auf die Verbandsmitglieder verteilt. Die Einzelheiten legt die Verbandsvertretung fest.

(2) Für die Verbandsmitglieder nach § 9 Abs. 1 werden nach Erbringung der durch den Verband zu erfüllenden Umlageverpflichtungen und nach Abzug der Kosten nach Nr. 1 verbleibenden Mittel nach dem Maßstab  $66 \frac{2}{3} \%$  der Zahl der Gemeindeglieder (erster und zweiter Wohnsitz) und  $33 \frac{1}{3} \%$  nach dem Kirchensteueraufkommen der einzelnen Kirchengemeinde verteilt.

(3) Der Verband ist verpflichtet, den Verbandsmitgliedern rechtzeitig vor Beginn des neuen Haushaltsjahres, spätestens jedoch bis zum 15. Oktober des laufenden Jahres, die voraussichtliche Höhe der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel bekannt zu geben.

(4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, vor Beginn des neuen Haushaltsjahres ihre Haushaltspläne dem Vorstand des Verbandes zur Kenntnisnahme einzureichen.

### § 11

#### Ausscheiden aus dem Verband

(1) Auf Antrag kann ein Verbandsmitglied mit Zustimmung der Verbandsvertretung aus dem Verband zum Ende des Folgejahres ausscheiden.

(2) Das ausscheidende Verbandsmitglied kommt über einen Zeitraum von fünf Jahren nach seinem Ausscheiden für hierdurch verursachte Kosten des Verbandes auf, die nicht durch Anpassung – insbesondere bei unkündbaren Dienstverhältnissen – vermieden werden können. Der Anteil des ausscheidenden Verbandsmitgliedes am Vermögen des Verbandes wächst den verbleibenden Verbandsmitgliedern anteilig zu. Ein ausscheidendes Verbandsmitglied nach § 9 Abs. 1 erhält von der Ausgleichsrücklage (Kirchensteuer/Vermögen), der Personalausgleichsrücklage und der Clearingmittelrücklage seinen Anteil entsprechend dem Verteilschlüssel nach § 10 Abs. 2, der im Jahr vor dem In-Kraft-Treten des Ausscheidens gültig ist.

## § 12

**Auflösung des Verbandes**

Im Falle der Auflösung werden das Vermögen und die Schulden des Verbandes entsprechend dem Verteilschlüssel nach § 10 Abs. 2 auf die Verbandsmitglieder aufgeteilt. Die Verbandsgemeinden verpflichten sich in dem Verhältnis, an dem sie an der Vermögensaufteilung beteiligt werden, die Mitarbeitenden des Gemeindeverbandes weiterzubeschäftigen.

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung zum 1. Januar 2006 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung des Ev. Gemeindeverbandes Bonn vom 6. Juni 2003 (KABl. S. 211) außer Kraft.

Bonn, den 13. Juni 2005

Evangelischer Gemeindeverband  
Bonn

Siegel

Genehmigt

Düsseldorf, den 21. Juni 2005  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

Siegel

## Satzung für das Gemeinsame Gemeindeamt Düsseldorf-Mitte

Vom 15. August 2005

Auf Grund von § 1 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 haben die Presbyterien

der Ev. Johannes-Kirchengemeinde,  
der Ev. Kreuz-Kirchengemeinde,  
der Ev. Tersteegen-Kirchengemeinde,  
und der Ev. Zionskirchengemeinde

folgende gemeinsame Satzung beschlossen:

## § 1

**Name und Sitz des Gemeinsamen Gemeindeamtes**

1. Die Ev. Johannes-Kirchengemeinde, die Ev. Kreuz-Kirchengemeinde, die Ev. Tersteegen-Kirchengemeinde und die Ev. Zionskirchengemeinde Düsseldorf errichten ein gemeinsames Gemeindeamt, das den Namen „Gemeinsames Gemeindeamt Düsseldorf-Mitte“ führt.
2. Das Gemeinsame Gemeindeamt hat seinen Sitz in Düsseldorf.

## § 2

**Aufgaben des Gemeinsamen Gemeindeamtes**

Dem gemeinsamen Gemeindeamt werden unbeschadet der Rechte und Pflichten der Presbyterien, ihrer Vorsitzenden, ihrer Kirchmeisterinnen und Kirchmeister die anfallenden Verwaltungsaufgaben gemäß der Verwaltungsanweisung übertragen:

1. die Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Leitungsorgane und ihrer Ausschüsse,

2. das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
3. die Vermögensverwaltung,
4. die Bearbeitung der Personalangelegenheiten,
5. die Verwaltung der Liegenschaften und Mietobjekte,
6. die Versicherungsangelegenheiten,
7. die allgemeinen Verwaltungs- und Organisationsaufgaben.

## § 3

**Gemeindeamtsausschuss**

1. Zur gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Gemeinsamen Gemeindeamtes wird nach § 1 Absatz 2 des Verbandsgesetzes ein Gemeindeamtsausschuss gebildet. Er ist Gemeinsame Versammlung im Sinne von § 13 Verbandsgesetz.
2. Jedes Presbyterium entsendet für die Dauer einer Wahlperiode des Presbyteriums zwei Mitglieder in den Gemeindeamtsausschuss. Jedes Mitglied kann vertreten werden.
3. Der Gemeindeamtsausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter. Wiederwahl ist möglich. Vorsitzende/Vorsitzender und Stellvertreterin/Stellvertreter sollen verschiedenen Kirchengemeinden angehören.
4. Die Gemeindeamtsleitung nimmt in der Regel an den Sitzungen des Gemeindeamtsausschusses mit beratender Stimme teil.
5. Der/Die Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses beruft die Sitzungen ein. Auf Verlangen einer Kirchengemeinde hat er/sie den gemeinsamen Ausschuss einzuladen.
6. Für die Verhandlungen und Beschlussfassungen des Gemeindeamtsausschusses gelten die Kirchenordnung und das Verfahrensgesetz sinngemäß.

## § 4

**Aufgaben des Gemeindeamtsausschusses**

Der Gemeindeamtsausschuss beschließt mit verbindlicher Wirkung in allen das Gemeinsame Gemeindeamt betreffenden Angelegenheiten über:

- a) Personalangelegenheiten einschließlich Berufung der Beamten und Regelung des Dienstverhältnisses der Angestellten, Arbeiter und Beamten,
- b) Aufstellung und Änderung des Stellenplanes,
- c) Feststellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
- d) Festlegung des Aufgabenbereiches des Gemeinsamen Gemeindeamtes und seiner Ordnung und Leitung auf Grund einer Verwaltungsanweisung,
- e) Aufsichtsführung über das Gemeinsame Gemeindeamt.

## § 5

**Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gemeinsamen Gemeindeamtes**

1. Alle für das Gemeinsame Gemeindeamt zu errichtenden Beamten-, Angestellten- und Arbeiterstellen werden vom Gemeindeamtsausschuss gesamtschuldnerisch getragen.
2. Im Rahmen dieser Verpflichtung werden die Beamtenstellen durch die Ev. Kreuz-Kirchengemeinde errichtet. Alle Beschlüsse, die die dienstrechtlichen Belange der Beam-

ten betreffen, erfolgen auf Vorschlag des Gemeindeamtsausschusses.

### § 6

#### Vertretung des Gemeinsamen Gemeindeamtes

1. Die Leitung, Verwaltung und rechtliche Vertretung des Gemeinsamen Gemeindeamtes nach § 4 und § 5 des Verbandsgesetzes nimmt der Gemeindeamtsausschuss für die Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden wahr.
2. Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden, die der Gemeindeamtsausschuss im Rahmen seiner Aufgaben ausstellt, müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses von dem/der Vorsitzenden und einem Mitglied des Gemeindeamtsausschusses unterschrieben und gesiegelt sein. Hierdurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung und die Bevollmächtigung des Gemeindeamtsausschusses durch die beteiligten Kirchengemeinden festgestellt.
3. Die Rechte und Pflichten der Kirchengemeinden für ihren eigenen vom Gemeinsamen Gemeindeamt wahrzunehmenden Geschäftskreis werden durch diese Satzung nicht berührt.
4. Dritten gegenüber treten die beteiligten Kirchengemeinden in allen Angelegenheiten des Gemeinsamen Gemeindeamtes als Gesamtgläubiger oder als Gesamtschuldner auf. Im Innenverhältnis werden sie im Zweifel nach dem jeweils letzten Verteilungsschlüssel berechtigt und verpflichtet.

### § 7

#### Verwaltungskosten und Vermögen

1. Die Kosten des Gemeinsamen Gemeindeamtes werden in einem nach den Bestimmungen der Verwaltungsordnung von dem Gemeindeamtsausschuss festzustellenden Haushaltsplan aufgenommen und auf die beteiligten Gemeinden nach dem Schlüssel, der auf der Vertreterversammlung für die Düsseldorfer Kirchengemeinden am 28. September 2004 beschlossen wurde, umgelegt:

<u>Schlüssel:</u>	<u>Punkte:</u>
Je Gebäude	0,400
Je Wohneinheit	0,297
Je Gruppe in Kita	0,240
Je Personalfall	0,915
Je 1.000 Buchungen	1,750
Je 1.000 Gemeindeglieder	<u>0,748</u>
	4,350

2. Pro volle Pfarrstelle werden für die Gemeindebüros vor Ort je zehn Stunden im Personalstellenplan berücksichtigt.
3. Bei der Berechnung der jeweiligen Anteile für den Haushaltsplan des Gemeinsamen Gemeindeamtes werden die Sollzahlen zugrunde gelegt. Am Ende eines jeden Haushaltsjahres wird nach den Istzahlen über die Deckung des Fehlbetrages oder die Verwendung des Überschusses im Gemeindeamtsausschuss beschlossen.
4. Das von den Kirchengemeinden eingebrachte Mobiliar und die Büroausstattungen verbleiben im Eigentum der jeweiligen Kirchengemeinde. Die Gegenstände, die für das Gemeinsame Gemeindeamt nach dem Zusammenschluss angeschafft werden, werden gemeinsames Eigentum.

### § 8

#### Verwaltungsanweisung für das Gemeinsame Gemeindeamt

1. Aufgabenbereich, Ordnung und Leitung des Gemeinsamen Gemeindeamtes werden durch eine Verwaltungsanweisung geregelt.
2. Die dem Gemeinsamen Gemeindeamt übertragenen Verwaltungsgeschäfte sind für jede Kirchengemeinde gesondert zu bearbeiten. Die Führung einer gemeinsamen Kasse, entsprechend den Vorschriften der Verwaltungsordnung, bleibt hiervon unberührt.

### § 9

#### Leitung des Gemeinsamen Gemeindeamtes

1. Der Gemeindeamtsleiter/Die Gemeindeamtsleiterin führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Ihm/Ihr obliegt die Leitung des Dienstbetriebes und die Verteilung der Geschäfte im Gemeinsamen Gemeindeamt. Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Gemeinsamen Gemeindeamtes sind ihm/ihr unterstellt.
2. Der Gemeindeamtsleiter/Die Gemeindeamtsleiterin ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Verwaltungsaufgaben nach § 2 verantwortlich.
3. Der Gemeindeamtsleiter/Die Gemeindeamtsleiterin ist außerdem zuständig für die Erledigung aller sonstigen Aufgaben, die ihm/ihr auf Grund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind.
4. Der Gemeindeamtsleiter/Die Gemeindeamtsleiterin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Leitungsgorgane teil. Er/Sie kann sich vertreten lassen.

### § 10

#### Schlussbestimmungen

1. Änderung und Aufhebung dieser Satzung sind nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden möglich.
2. Das Ausscheiden einer Körperschaft aus dem Verwaltungsverbund des Gemeinsamen Gemeindeamtes ist nur mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich, frühestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren Mitgliedschaft.
3. Die ausscheidende Gemeinde kommt über einen Zeitraum von zwei Jahren nach ihrem Ausscheiden für die hierdurch verursachten Kosten auf, die nicht durch Anpassung vermieden werden können. Dies trifft insbesondere auf unkündbare Dienstverhältnisse zu.
4. Das Ausscheiden aus der Verwaltungsgemeinschaft bewirkt, dass die eigenen Vermögensanteile den verbleibenden Gemeinden zuwachsen.
5. Im Falle einer Auseinandersetzung über das gemeinschaftliche Vermögen wird bei der Aufteilung der Hundertsatz angewendet, der zum Zeitpunkt der Auseinandersetzung nach § 7 Abs. 1 für die Kostenverteilung gilt.
6. Der Anschluss weiterer Gemeinden ist möglich. Er ist nur durch übereinstimmende Beschlüsse der in § 1 dieser Satzung aufgeführten Presbyterien möglich.
7. Diese Satzung tritt am 1. des Monats nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland in Kraft.
8. Sie bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung.

9. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für das Gemeinsame Gemeindeamt Düsseldorf-Mitte vom 1. Januar 1995 (KABl. S. 131) außer Kraft.

Düsseldorf, den 15. August 2005

Evangelische Johannes-Kirchengemeinde

Siegel gez. Unterschriften

Evangelische Kreuz-Kirchengemeinde

Siegel gez. Unterschriften

Evangelische Tersteegen-Kirchengemeinde

Siegel gez. Unterschriften

Evangelische Zionskirchengemeinde

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 8. November 2005  
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel Das Landeskirchenamt

## Satzung für das Gemeinsame Gemeindeamt Düsseldorf-Ost

Auf Grund von § 1 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91) wird folgende gemeinsame Satzung beschlossen:

### § 1

#### Name und Sitz des Gemeindeamtes

Die Evangelische Kirchengemeinde Düsseldorf-Benrath, die Evangelische Kirchengemeinde Düsseldorf-Gerresheim, die Evangelische Lukas-Kirchengemeinde Düsseldorf, die Evangelische Markus-Kirchengemeinde Düsseldorf, die Evangelische Matthäi-Kirchengemeinde Düsseldorf, die Evangelische Melancthon-Kirchengemeinde Düsseldorf und die Evangelische Thomas-Kirchengemeinde Düsseldorf unterhalten ein Gemeinsames Gemeindeamt, das den Namen „Gemeinsames Gemeindeamt Düsseldorf-Ost“ führt und seinen Sitz in Düsseldorf hat.

### § 2

#### Aufgaben des Gemeindeamtes

(1) Dem Gemeindeamt werden unbeschadet der Rechte und Pflichten der Presbyterien, ihrer Vorsitzenden und ihrer Kirchmeisterinnen/Kirchmeister die anfallenden Verwaltungsgeschäfte der beteiligten Gemeinden übertragen:

1. die Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Leitungsorgane und ihrer Ausschüsse sowie die Erledigung von Aufträgen der Vorsitzenden der Leitungsorgane, soweit es um Aufgaben geht, die dem Gemeindeamt übertragen worden sind,
2. das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
3. die Vermögensverwaltung,
4. die Bearbeitung der Personalangelegenheiten,
5. die Verwaltung der Liegenschaften und Mietobjekte,
6. die Versicherungsangelegenheiten,
7. die Verwaltung der rechtlich unselbstständigen Einrichtungen,
8. die allgemeinen Verwaltungs- und Organisationsaufgaben.

(2) Die dem Gemeindeamt übertragenen Verwaltungsaufgaben sind für jede beteiligte Gemeinde gesondert zu bearbeiten. Hiervon ausgenommen sind die Führung einer gemeinsamen Kasse (Kassengemeinschaft) und die Sammelverwaltung der Geldbestände sowie des Kapital- und Rücklagevermögens.

(3) Die beteiligten Gemeinden unterhalten zur Wahrnehmung der vor Ort anfallenden Verwaltungsaufgaben eigene Gemeindebüros mit eigenem Personal. Zu den vor Ort anfallenden Verwaltungsaufgaben gehören die Führung der Kirchenbücher und das kirchliche Meldewesen.

### § 3

#### Gemeinsamer Verwaltungsausschuss

(1) Zur gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Gemeindeamtes wird ein Gemeinsamer Verwaltungsausschuss gebildet. Er ist die Gemeinsame Versammlung im Sinne von § 13 des Verbandsgesetzes.

(2) Jedes Presbyterium entsendet zwei seiner Mitglieder in den Gemeinsamen Verwaltungsausschuss. Für jedes Mitglied sind vom Presbyterium zwei Stellvertreter zu wählen. Jede Gemeinde darf im Gemeinsamen Verwaltungsausschuss höchstens durch eine Theologin oder einen Theologen vertreten sein.

(3) Der Gemeinsame Verwaltungsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die Stellvertreterin/den Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitz soll unter den Gemeinden wechseln.

(4) Der Gemeinsame Verwaltungsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn dies von dem Presbyterium einer beteiligten Gemeinde gewünscht wird. Für die Verhandlungen und Beschlussfassungen des Ausschusses gelten die Regelungen der Kirchenordnung für das Presbyterium sinngemäß.

(5) In dringenden Fällen hat die bzw. der Vorsitzende, möglichst im Einvernehmen mit der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, einstweilen das Erforderliche zu veranlassen. Dies ist dem Ausschuss bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung verweigert, so behalten bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber ihre Gültigkeit.

(6) Die Geschäftsführung des Gemeindeamtes nimmt an den Sitzungen des Ausschusses in der Regel mit beratender Stimme teil.

## § 4

**Aufgaben des Gemeinsamen Verwaltungsausschusses**

Der Gemeinsame Verwaltungsausschuss beschließt mit verbindlicher Wirkung in allen grundlegenden Angelegenheiten des Gemeindeamtes, insbesondere über:

1. den Stellenplan,
2. die Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung und Kündigung der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
3. die Feststellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
4. die Festlegung des Schlüssels für die Verteilung der umzulegenden Kosten des Gemeindeamtes auf die beteiligten Gemeinden,
5. die Festlegung des Rahmens für Kontokorrent-Kredite,
6. die Bestellung der Geschäftsführung und die Aufsicht über sie,
7. die Geschäftsordnung für das Gemeindeamt. Darin wird auch die Vertretung des Gemeindeamtes in den Sitzungen der Leitungsorgane geregelt.

Der Stellenplan und der Kostenverteilungsschlüssel bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln des ordentlichen Mitgliederbestandes des Gemeinsamen Verwaltungsausschusses.

## § 5

**Vertretung im Rechtsverkehr**

(1) Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden und Vollmachten sind von der bzw. dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Verwaltungsausschusses oder deren Vertretung und einem weiteren Mitglied des Gemeinsamen Verwaltungsausschusses zu unterschreiben und mit dem Siegel der Kirchengemeinde der bzw. des Vorsitzenden zu versehen.

(2) Dritten gegenüber treten die beteiligten Kirchengemeinden in allen Angelegenheiten des Gemeindeamtes als Gesamtgläubiger oder als Gesamtschuldner auf.

## § 6

**Verwaltungskosten und Vermögen**

(1) Soweit die eigenen Einnahmen des Gemeindeamtes nicht ausreichen, werden die Kosten nach Kostenverursacherprinzip auf die beteiligten Kirchengemeinden umgelegt. Dabei werden folgende Faktoren berücksichtigt:

1. Personalfälle,
2. Buchungen,
3. Gruppen in Kindertagesstätten,
4. Gemeindeglieder,
5. Gebäude und Wohneinheiten. Die Kosten der bautechnischen Betreuung werden stattdessen nach Feuerkassenwerten umgelegt, sofern ein entsprechender Beschluss des Gemeinsamen Verwaltungsausschusses mit einer Mehrheit von zwei Dritteln des ordentlichen Mitgliederbestandes gefasst wird;
6. Arbeitsstunden, sofern ein entsprechender Beschluss des Gemeinsamen Verwaltungsausschusses mit einer Mehrheit von zwei Dritteln des ordentlichen Mitgliederbestandes gefasst wird.

(2) Sofern Kosten nicht nach dem Kostenverursacherprinzip abgerechnet werden können, sind sie von den beteiligten Gemeinden nach dem Verhältnis der Zahlungen nach dem Kostenverursacherprinzip gemeinsam zu tragen.

(3) Die Gegenstände, die die beteiligten Kirchengemeinden in das Gemeindeamt einbringen oder die für das Gemeindeamt beschafft werden, werden gemeinsames Eigentum. Die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Haushaltswirtschaft erforderlichen Rücklagen sind zu bilden.

## § 7

**Stellenplan und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Gemeindeamtes**

(1) Werden Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in das Kirchenbeamtenverhältnis berufen, so ist der Gesamtverband der evangelischen Kirchengemeinden in Düsseldorf Dienstgeber.

(2) Der Vorstand des Gesamtverbandes spricht die Berufung, Beförderung, Überführung und Entlassung der Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamten auf Beschluss des Gemeinsamen Verwaltungsausschusses aus. Dies gilt auch für die Erklärung des Einverständnisses zur Übernahme einer Kirchenbeamtin/eines Kirchenbeamten. Im Übrigen nimmt der Gemeinsame Verwaltungsausschuss die Befugnisse des Dienstvorgesetzten wahr, vertreten durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden.

(3) Tritt die Vereinbarung zwischen dem Gemeinsamen Gemeindeamt Düsseldorf-Ost und dem Gesamtverband der evangelischen Kirchengemeinden in Düsseldorf vom 16. März 2001 außer Kraft, übernehmen die Trägerkirchengemeinden des Gemeindeamtes in alphabetischer Reihenfolge die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten als Dienstgeber in der im Stellenplan angegebenen Reihenfolge. Absatz 2 gilt dann entsprechend.

(4) Die Stellen für die Angestellten, Arbeiterinnen/Arbeiter und Auszubildenden werden für die beteiligten Kirchengemeinden gemeinschaftlich errichtet.

## § 8

**Geschäftsführung**

(1) Der Geschäftsführung des Gemeindeamtes obliegt die Leitung des Dienstbetriebes und die Geschäftsverteilung. Sie beaufsichtigt und begleitet den Dienst der Mitarbeitenden.

(2) Der Geschäftsführung wird im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Befugnis zur abschließenden Zeichnung des Schriftverkehrs für die beteiligten Gemeinden und das Gemeindeamt gemäß der Kirchenordnung übertragen.

(3) Der Geschäftsführung wird das Anordnungsrecht für Kassenanordnungen der beteiligten Gemeinden und des Gemeindeamtes gemäß § 102 der Verwaltungsordnung übertragen. Dies gilt nicht für die stellvertretende Geschäftsführung, sofern sie gleichzeitig zum Kassenverwalter bestellt ist.

(4) Der Geschäftsführung wird die Siegelberechtigung für die beteiligten Gemeinden gemäß der Siegelrichtlinien übertragen.

## § 9

**Änderung des Trägerverbundes**

(1) Weitere Kirchengemeinden können dem Gemeindeamt durch Änderung dieser Satzung angeschlossen werden. Bei einem solchen Anschluss werden die bei ihr tätigen Mitarbeitenden, soweit erforderlich, in das Gemeindeamt übernommen.

(2) Mit Zustimmung aller Beteiligten kann eine Kirchengemeinde aus dem Trägerverbund ausscheiden. In diesem Fall treffen die Beteiligten eine Vereinbarung über die Vermögensauseinandersetzung und die Übernahme von Personal bzw. von laufenden finanziellen Verpflichtungen, die nicht durch Anpassung vermieden werden können.

(3) Ist eine Einigung über das Ausscheiden nicht möglich, wird § 7 Verbandsgesetz angewendet.

(4) Bei Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft werden die beteiligten Kirchengemeinden entsprechend der letzten Kostenverteilung (§ 6 Abs. 1) berechtigt und verpflichtet. Die laufenden Kosten, die nicht durch Anpassung vermieden werden können, werden bis zu einer einvernehmlichen Regelung entsprechend dem letzten Kostenverteilungsschlüssel gemeinsam getragen.

## § 10

### Schlussbestimmungen

(1) Satzungen zur Änderung oder Aufhebung dieser Satzung sind nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Presbyterien aller beteiligten Kirchengemeinden möglich und bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung. Sie werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

(2) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Die Satzung vom 28. Juni 2001 unter Berücksichtigung der Änderungssatzung vom 27. April 2004 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Düsseldorf, den 26. Oktober 2005

Evangelische Kirchengemeinde  
Düsseldorf-Benrath

Siegel gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde  
Düsseldorf-Gerresheim

Siegel gez. Unterschriften

Evangelische Lukas-Kirchengemeinde

Siegel gez. Unterschriften

Evangelische Markus-Kirchengemeinde

Siegel gez. Unterschriften

Evangelische Matthäi-Kirchengemeinde

Siegel gez. Unterschriften

Evangelische Melancthon-Kirchengemeinde

Siegel gez. Unterschriften

Evangelische Thomas-Kirchengemeinde

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 8. November 2005  
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel Das Landeskirchenamt

## Satzung für die Kirchensteuerverteilungsstelle des Ev. Kirchenkreises Duisburg

Mit Auflösung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden der Stadt Duisburg bilden die Evangelischen Kirchengemeinden innerhalb des Ev. Kirchenkreises Duisburg gemäß Art. 112 KO eine gemeinsame Kirchensteuerverteilungsstelle mit folgender Satzung:

## § 1

Zur Regelung der Kirchensteuerverteilung und der Verwaltung des Vermögens richtet die Kreissynode einen Kirchensteuerverteilungsausschuss ein.

## § 2

(1) Der Kirchensteuerverteilungsausschuss setzt sich zusammen aus je einem von der jeweiligen Kirchengemeinde zu benennenden Presbyteriumsmitglied sowie zwei Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes. Jedes Mitglied hat zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen. Die Mitglieder und deren Stellvertretung sind von der Kreissynode zu bestellen. Scheidet ein Mitglied aus, rückt automatisch die 1. Stellvertretung nach.

(2) Die Amtszeit entspricht der Dauer einer Wahlperiode der Presbyterien bzw. endet mit der Neubestellung durch die Synode.

(3) Die Zahl der ordinierten Theologinnen/Theologen soll die Zahl der Nichtordinierten nicht übersteigen.

(4) Die Verwaltungsleitung des Kirchenkreises nimmt an den Verhandlungen beratend teil.

## § 3

(1) Der Kirchensteuerverteilungsausschuss wählt aus seiner Mitte jeweils nach der Neubildung der Presbyterien eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung.

(2) Die/Der Vorsitzende soll den Ausschuss in der Regel mindestens zweimal im Jahr einberufen. Sie/Er muss ihn einberufen, wenn ein Drittel der Ausschussmitglieder, die Superintendentin/der Superintendent, der Kreissynodalvorstand oder die Kirchenleitung es verlangen.

Im Übrigen finden die Vorschriften des § 1 Abs. 1 bis 8 und § 6 Verfahrensgesetz sowie Art. 27 KO sinngemäß Anwendung.

## § 4

(1) Dem Kirchensteuerverteilungsausschuss obliegen die Kirchensteuerverteilung und die Verwaltung des Vermögens des ehemaligen Gesamtverbandes.

(2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Feststellung des voraussichtlichen Kirchensteueraufkommens,
- Regelung des innersynodalen Finanzausgleichs,
- Festlegung der kreiskirchlichen Umlage,
- Erwerb von Grundstücken und deren Belastung sowie die Veräußerung von Grundstücken des ehemaligen Gesamtverbandes,
- Verwaltung und Nutzung nachstehender Rücklagen des ehemaligen Gesamtverbandes:

- Ausgleichsrücklage,
- Betriebsmittlrücklage,
- Grunderwerberrücklage,
- Rücklagen für Baubehilfen,
- Abfindungszahlungen Kindergärten,
- Substanzerhaltungsrücklage.

### § 5

Der innersynodale Finanzausgleich und die Festlegung der kreiskirchlichen Umlage sind in dem von der Kreissynode am 3. Juli 2004 beschlossenen Finanzmodell dargestellt, das in der Anlage der Satzung beigefügt ist.

### § 6

Der Kirchensteuerverteilungsausschuss stellt die Verteilung der Kirchensteuern und die Verwaltung des Vermögens des ehemaligen Gesamtverbandes in einem besonderen Haushalt des Kirchenkreises dar.

### § 7

(1) Der Zustimmung der Kreissynode bedürfen:

- die Änderung des Finanzmodells zur Festlegung des innersynodalen Finanzausgleiches und der kreiskirchlichen Umlage,
- die Feststellung des Haushaltes der Verteilung der Kirchensteuer und der Verwaltung des Vermögens,
- die Feststellung der Jahresrechnung der Verteilung der Kirchensteuer und der Verwaltung des Vermögens,
- die Veräußerung von Grundstücken des ehemaligen Gesamtverbandes sowie der Erwerb von Grundstücken und deren Belastung.

(2) Im Konfliktfall liegt die endgültige Entscheidung bei der Kreissynode.

### § 8

Die Satzung tritt nach Genehmigung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt zum 1. Januar 2006 in Kraft.

Duisburg, den 28. September 2005

Evangelischer Kirchenkreis Duisburg

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 7. November 2005  
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

## Satzung des Diakonischen Werkes Duisburg

### § 1

#### Trägerschaft

Das Diakonische Werk Duisburg ist ein kirchliches Werk in Trägerschaft des Ev. Kirchenkreises Duisburg (nachfolgend Kirchenkreis genannt).

### § 2

#### Zweck und Aufgaben

(1) Das Diakonische Werk Duisburg ist beauftragt zum Dienst der Liebe in der Nachfolge Jesu Christi. Seine Tätigkeit geschieht in der Bindung an die Heilige Schrift. Das Diakonische Werk Duisburg ist Verband der freien Wohlfahrtspflege in Duisburg.

(2) Das Diakonische Werk Duisburg bietet im Einzugsbereich seines Trägers den evangelischen Kirchengemeinden und den diakonischen Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform bei der praktischen Ausgestaltung diakonischer Arbeit als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche Beratung und Unterstützung an.

(3) Als Verband der Freien Wohlfahrtspflege arbeitet das Diakonische Werk Duisburg mit den Organen der örtlichen Öffentlichen Wohlfahrtspflege, den Gremien der kommunalen Jugend-, Sozial-, Gesundheits- und Zuwanderungspolitik sowie den örtlichen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege zusammen und vertritt diesen gegenüber sowie in der Öffentlichkeit die diakonische Arbeit.

(4) Das Diakonische Werk Duisburg nimmt Aufgaben auf diakonischem Gebiet auch unmittelbar wahr. Diese sind:

- ambulante Pflegedienste,
- Hilfen für Erwachsene in sozialen Notsituationen,
- Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familien,
- Hilfen für Migranten und Flüchtlinge.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit, Zugehörigkeit zum Spitzenverband

(1) Das Diakonische Werk Duisburg erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Werk ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Diakonischen Werkes Duisburg dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Kirchenkreis in seiner Eigenschaft als Träger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Werkes. Keine Körperschaft und keine Person dürfen durch Ausgaben, die dem Zweck des Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Das Diakonische Werk Duisburg ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und über dieses dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

### § 4

#### Rechtsbeziehung zu anderen Einrichtungen

(1) Das Diakonische Werk Duisburg kann in Rechtsbeziehungen zu solchen diakonischen und kirchlichen Einrichtungen in Duisburg treten, die unbeschadet ihrer durch Satzungs-, Vereins- oder Gesellschaftsrecht festgesetzten Direktionsbefugnisse einvernehmlich bestimmte Aufgaben der Planung, der Koordination oder der Interessenvertretung an das Diakonische Werk Duisburg als den örtlichen Verband der Freien Wohlfahrtspflege übertragen.

(2) Das Diakonische Werk Duisburg kann mit solchen Einrichtungen Beiträge zur Bestreitung seiner Aufgaben als örtlicher Wohlfahrtsverband vereinbaren.

(3) Über die Höhe der Beiträge entscheidet der Vorstand. Die Diakonische Konferenz (§ 10) ist vorab zu hören.

(4) Einrichtungen im Sinne von Absatz 1 sind:

- Einrichtungen in freier Rechtsträgerschaft, deren Rechtsbeziehung zum Diakonischen Werk Duisburg durch Vereinsatzung, Gesellschaftervertrag oder vergleichbare Gesellschaftsform festgesetzt ist,
- Einrichtungen in freier Rechtsträgerschaft, die ihre Rechtsbeziehung zum Diakonischen Werk Duisburg durch Beschluss ihrer zuständigen Organe festsetzen,
- unselbständige Einrichtungen, die in Trägerschaft des Kirchenkreises stehen.

Das Diakonische Werk kann sich an gemeinnützigen Vereinen und Gesellschaften beteiligen.

### § 5

#### Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Das Diakonische Werk kann eigenständig Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einstellen, eingruppiieren und entlassen.

(2) Mitarbeitende in leitender Stellung müssen evangelischen Bekenntnisses sein. Alle anderen Mitarbeitenden sollen evangelischen Bekenntnisses sein.

(3) Ausnahmen regeln sich nach den rechtlichen Bestimmungen der Ev. Kirche im Rheinland.

### § 6

#### Organe

Organe des Diakonischen Werkes Duisburg sind:

- der Vorstand,
- die Diakonische Konferenz,
- die Geschäftsführung.

### § 7

#### Vorstand

(1) Der Vorstand ist Fachausschuss im Sinne von Artikel 109 der Kirchenordnung (siehe Anmerkungen).

(2) Der Vorstand besteht aus:

- zwei Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes,
- fünf weiteren von der Kreissynode berufenen sachkundigen Gemeindegliedern.

(3) Für jedes Vorstandsmitglied sind zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter zu benennen.

(4) Die Anzahl der ordinierten Theologinnen und Theologen darf die der anderen Mitglieder des Vorstandes nicht übersteigen.

(5) Alle Vorstandsmitglieder werden durch die Kreissynode berufen. Ihre Amtszeit endet zur turnusmäßigen Neubildung der Presbyterien. Wiederentsendung ist zulässig. Die Mitglieder bleiben bis zur ersten Sitzung des neuen Vorstandes im Amt.

(6) Die Geschäftsführung des Werkes sowie die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer der Kirchenkreisverwaltung gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.

(7) Der Vorstand kann weitere sachkundige Mitglieder auf Zeit oder auf Dauer als beratende Gäste berufen.

### § 8

#### Aufgaben des Trägers

(1) Der Kirchenkreis ist für die Gesamtleitung des Diakonischen Werkes verantwortlich.

(2) Der Beschlussfassung der Kreissynode bleiben vorbehalten:

- Feststellung der Haushalts- und Wirtschaftspläne,
- Feststellung der Jahresrechnung einschließlich der Verwendung eventueller Überschüsse bzw. der Inanspruchnahme von Rücklagen,
- Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und Grundstücksrechten einschließlich Entscheidungen über Bauvorhaben,
- Bestellung von Hypotheken, Grund- und Rentenschulden;
- Änderungen dieser Satzung,
- Beteiligung an gemeinnützigen Vereinen und Gesellschaften,
- Festlegung des Rahmens für Kontokorrent-Kredite,
- Auflösung oder Aufhebung des Werkes.

### § 9

#### Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat als Leitungsorgan des örtlichen Wohlfahrtsverbandes die Aufgabe der grundsätzlichen konzeptionellen Standortbestimmung und Begleitung der Duisburger Diakonie und führt im Auftrag des Trägers die Aufsicht über die Geschäftsführung des Diakonischen Werkes.

(2) Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind, insbesondere:

- Aufstellung der allgemeinen theologischen und kirchlichen Grundsätze, nach denen das Diakonische Werk Duisburg geführt wird,
- Stellungnahme zu sozialpolitischen Grundsatzbeschlüssen der Diakonischen Konferenz,
- Entscheidung über Aufnahme von Mitgliedern der Diakonischen Konferenz (§ 10),
- Beschlussempfehlungen an die Kreissynode zu allen Gegenständen, die dieser gemäß § 8 Absatz 2 vorbehalten sind;
- Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beginnend mit BAT-KF V b oder höherer Eingruppierungen,
- Entscheidung über außer- oder überplanmäßige Ausgaben, die nicht im Rahmen der allgemeinen Deckungsfähigkeit der Haushalts- und Wirtschaftspläne abzuwickeln sind,
- Festsetzung von Beiträgen gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung nach Konsultation der Diakonischen Konferenz (§ 10),
- Bestellung der Wirtschaftsprüfungsorganisation.

(3) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Monate, zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder, die Geschäftsführung des Werkes oder der Kreissynodalvorstand dies verlangen.

(4) Der Vorstand wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter.

(5) Der Vorstand wird von der bzw. dem Vorsitzenden einberufen. Die Einladung ergeht mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

#### § 10

##### **Diakonische Konferenz**

(1) Die Geschäftsführungen diakonischer Einrichtungen gemäß § 4 Abs. 4 Nrn. 1 und 2 dieser Satzung sind nach Beschluss des Vorstandes des Werkes Mitglieder der Diakonischen Konferenz. Jede Geschäftsführung hat eine Stimme.

(2) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer der Kirchenkreisverwaltung und seiner Einrichtungen ist stimmberechtigtes Mitglied der Diakonischen Konferenz.

(3) Leitungen unselbstständiger Einrichtungen gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 3 dieser Satzung nehmen an den Sitzungen der Diakonischen Konferenz auf Einladung der bzw. des Vorsitzenden der Konferenz beratend teil.

#### § 11

##### **Aufgaben der Diakonischen Konferenz**

(1) Die Diakonische Konferenz berät und unterstützt das Diakonische Werk Duisburg bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben als örtlicher Wohlfahrtsverband gemäß § 2 Abs. 3 dieser Satzung; die satzungsmäßigen Rechte des Vorstandes des Werkes sowie der Organe des Trägers bleiben davon unberührt.

(2) Die Diakonische Konferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung gemeinsamer diakonischer Grundsatzpositionen zur örtlichen Jugend-, Sozial- und Gesundheitspolitik,
- Verabschiedung von Empfehlungen zur Qualitätssicherung und Personalentwicklung in den Einrichtungen der Duisburger Diakonie,
- Verabschiedung von Empfehlungen an den Vorstand zu Veränderungen der Aufgaben und Arbeitsfelder des Diakonischen Werkes Duisburg.

(3) Die Diakonische Konferenz tagt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr und möglichst einmal pro Quartal. Sie muss einberufen werden, wenn der Vorstand des Diakonischen Werkes Duisburg dies verlangt.

(4) Den Vorsitz der Diakonischen Konferenz führt die Sprecherin bzw. der Sprecher der Geschäftsführung des Werkes (§ 13 Abs. 2). Sie bzw. er lädt zu den Sitzungen mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein.

#### § 12

##### **Beschlussverfahren und Niederschriften**

(1) Die Organe des Diakonischen Werkes sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Organe beschließen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

(2) Über die Beschlüsse der Organe des Werkes ist für jede Sitzung eine Niederschrift anzufertigen, die von der bzw. dem jeweiligen Vorsitzenden, von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. Die Genehmigung jeder Niederschrift erfolgt in der jeweils nächstfolgenden Sitzung.

#### § 13

##### **Geschäftsführung**

(1) Die Geschäftsführung des Diakonischen Werkes Duisburg besteht aus mindestens zwei Personen.

(2) Die Sprecherin bzw. der Sprecher der Geschäftsführung wird durch den Kreissynodalvorstand berufen. Der Vorstand des Werkes und die Diakonische Konferenz sind vorher zu hören.

(3) Die Sprecherin bzw. der Sprecher der Geschäftsführung muss ordinierte Theologin bzw. ordinerter Theologe sein.

(4) Das zweite Mitglied sowie gegebenenfalls weitere Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Kreissynodalvorstand berufen. Der Vorstand des Werkes ist vorab zu hören.

#### § 14

##### **Aufgaben der Geschäftsführung**

(1) Die Geschäftsführung ist zuständig für die laufenden Geschäfte des Diakonischen Werkes Duisburg.

(2) Die Geschäftsführung führt die Dienst- und Fachaufsicht über alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Werkes.

(3) Die Geschäftsführung ist für die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitenden zuständig, die nicht der Bestimmung von § 9 Abs. 2 Nr. 5 dieser Satzung unterliegen.

(4) Die Geschäftsführung gliedert die Aufgaben des Diakonischen Werkes in geeigneter Weise in Fachabteilungen und Sachgebiete. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand auf Vorschlag der Geschäftsführung erlassen wird.

#### § 15

##### **Vertretung**

Das Diakonische Werk Duisburg wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Vorstands sowie ein Mitglied der Geschäftsführung.

#### § 16

##### **Haushalts- und Wirtschaftsführung, Verwaltung**

(1) Das Diakonische Werk Duisburg wird in einem gesonderten Haushalt oder gesonderten Wirtschaftsplänen geführt.

(2) Haushalts- bzw. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Aufgaben des Diakonischen Werkes Duisburg werden finanziert durch:

- Leistungsentgelte,
- Zuwendungen der öffentlichen Hand,
- Sammlungen und Spenden,
- Eigenmittel des Trägers.

(4) Jahresrechnung und Jahresabschluss sind aufzustellen, durch die vom Vorstand bestellte Wirtschaftsprüfungsorganisation zu prüfen und mit dem Prüfergebnis dem Vorstand des Trägers vorzulegen.

(5) Die kirchlichen finanzaufsichtlichen Rechte bleiben unberührt.

(6) Alle Erträge und das gesamte Vermögen des Werkes dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden. Die Ansammlung von Eigenmitteln in Rücklagen ist im Rahmen dieser Satzung sowie der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften zulässig.

(7) Das Diakonische Werk Duisburg bedient sich der Verwaltung seines Trägers nach Maßgabe besonderer vertraglicher Vereinbarungen. Davon abweichende Regelungen bedürfen der Zustimmung der Organe des Trägers.

§ 17  
**Anfallrecht**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Diakonischen Werkes Duisburg hat der Träger dessen Vermögen ausschließlich und unmittelbar für diakonisch-missionarische Aufgaben der evangelischen Kirche in Duisburg zu verwenden.

§ 18  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt zum 1. Januar 2006 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die Satzung vom 1. Oktober 2003 außer Kraft.

Duisburg, den 20. Oktober 2005

Siegel Evangelischer Kirchenkreis Duisburg  
gez. Unterschriften

Siegel Genehmigt  
Düsseldorf, den 8. November 2005  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

**Satzung zur Aufhebung der Satzung der  
Evangelischen Kirchengemeinde  
Freisenbruch-Horst-Eiberg**

§ 1

Die Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Freisenbruch-Horst-Eiberg vom 14. Januar 1999 (KABl. 2001 S. 402) wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt nach Genehmigung am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Essen, den 14. September 2005

Siegel Evangelische Kirchengemeinde  
Freisenbruch-Horst-Eiberg  
gez. Unterschriften

Siegel Genehmigt  
Düsseldorf, den 24. November 2005  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

**Satzung des Evangelischen Kirchenverbandes  
Köln und Region**

Auf der Grundlage des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91), zuletzt geändert durch die Fassung vom 14. Januar 2005 (KABl. S. 104), hat die Verbandsvertretung am 11. Juni 2005 nach

Anhörung der beteiligten Presbyterien und der Kreissynoden der beteiligten Kirchenkreise folgende Satzung beschlossen:

**Präambel**

Wie der Leib einer ist und doch viele Glieder hat, alle Glieder des Leibes aber, obwohl sie viele sind, doch ein Leib sind: so auch Christus. (1. Korinther 12.13)

Ein neues Gebot gebe ich euch, dass ihr euch untereinander liebet, wie ich euch geliebt habe, damit auch ihr einander lieb habt. (Joh. 13.34)

Als Bestandteil der Evangelischen Kirche im Rheinland steht der Evangelische Kirchenverband Köln und Region unter dem Zuspruch und Anspruch des Evangeliums von Jesus Christus.

Mit seiner Satzung formuliert er verbindlich seinen Zweck, seine Aufgaben, seine Ziele und seine Organisationsstrukturen. Er nimmt seine Arbeit als Dienst im Auftrag Jesu Christi wahr. Er tut dies zum Wohl und zum Nutzen der Menschen, Kirchengemeinden und Kirchenkreise. Er setzt zur Erreichung seiner Ziele und zur Erfüllung seiner Aufgaben die ihm zur Verfügung stehenden Mittel und Möglichkeiten effizient ein und nutzt sie sorgsam.

In Wahrnehmung seiner Aufgaben achtet der Evangelische Kirchenverband Köln und Region die Eigenständigkeit seiner Mitglieder. Er fördert und unterstützt die eigene Tätigkeit der Kirchengemeinden und Kirchenkreise und der in ihnen engagierten Christinnen und Christen.

§ 1

**Allgemeines**

**Name, Mitglieder und Rechtsstellung des Evangelischen  
Kirchenverbandes Köln und Region**

(1) Der Evangelische Kirchenverband Köln und Region trägt den Namen „Evangelischer Kirchenverband Köln und Region“. Er ist als Rechtsnachfolger des früheren „Gesamtverbandes Evangelischer Kirchengemeinden im Kirchenkreis Köln“ ein Zusammenschluss der Kirchenkreise Köln-Mitte, Köln-Nord, Köln-Rechtsrheinisch und Köln-Süd sowie der diesen angehörenden Kirchengemeinden.

(2) Der Evangelische Kirchenverband Köln und Region ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung und führt ein eigenes Siegel. Verbandsmitglieder sind die in Abs. 1 genannten Kirchengemeinden und Kirchenkreise.

(3) Der am 1. Juli 1964 durch Urkunde Nr. 12527 der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 11. Juni 1964 mit dem Namen „Evangelischer Stadtkirchenverband Köln“ errichtete Verband, geändert durch die Urkunde vom 16. August 2005, ist ein „Gemeinde- und Kirchenkreisverband“ im Sinne des § 1 Abs. 4 des Verbandsgesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland in der derzeit gültigen Fassung.

(4) Der Evangelische Kirchenverband Köln und Region wird durch den Vorstand und dieser durch die Stadt-superintendentin oder den Stadtsuperintendenten und ein weiteres Verbandsvorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Dies gilt nicht für die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region.

(5) Rechtsverbindliche Erklärungen bedürfen der Schriftform; sie sind von der oder dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen und, soweit es das Verbandsgesetz vorsieht, zu siegeln. Werden Bevollmächtigte bestellt, so bedarf die Vollmacht der vorbezeichneten Form.

(6) Die Aufsicht über den Evangelischen Kirchenverband Köln und Region obliegt im jährlichen Wechsel rotierend einem der beteiligten Kölner Kirchenkreise. Der Kirchenkreis der jeweiligen Stadtsuperintendentin oder des jeweiligen Stadtsuperintendenten ist von der Aufsicht nach Satz 1 ausgeschlossen.

(7) Sitz des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region ist Köln.

## § 2

### Zweck des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region

Die Kölner Kirchenkreise und die ihnen zugehörigen Kirchengemeinden haben dem Evangelischen Kirchenverband Köln und Region bestimmte gemeinsame Aufgaben übertragen, um

- einander zu unterstützen,
- arbeitsteilig miteinander zu handeln,
- Kooperation zu fördern
- und gemeinsam nach außen hin aufzutreten.

Der Evangelische Kirchenverband Köln und Region fördert und unterstützt die Kirchengemeinden und Kirchenkreise in ihrer Eigenständigkeit.

## § 3

### Aufgaben des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region

Die Aufgaben des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region sind:

1. auf eine sachgemäße Aufteilung der übergreifenden Aufgaben unter den beteiligten Kirchengemeinden und Kirchenkreisen hinzuwirken sowie Maßnahmen und Planungen untereinander abzustimmen,
2. die Zusammenarbeit, das Gespräch und die Gemeinschaft zwischen den Kirchenkreisen, den Kirchengemeinden und den Verbandseinrichtungen zu fördern,
3. gemeinsame Aufgaben und Anliegen in der Öffentlichkeit sowie gegenüber staatlichen, gesellschaftlichen und religiösen Einrichtungen und Verbänden zu vertreten und soweit wie möglich mit ihnen abzustimmen,
4. folgende Aufgabenfelder verbandsweit übergemeindlich wahrzunehmen:
  - besondere Seelsorgebereiche,
  - diakonische Aufgaben in Kirche und Gesellschaft,
  - Religionsunterricht an Schulen sowie religionspädagogische Fort- und Weiterbildung und Begleitung und Beratung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern,
  - Beratung in Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen,
  - Familien- und Erwachsenenbildung,
  - übersynodale Frauenarbeit,
  - übersynodale Jugendarbeit,
  - Medien- und Öffentlichkeitsarbeit,
  - ökumenische Arbeit und interreligiöser Dialog,
  - kulturelle Veranstaltungen von übergemeindlicher Bedeutung,
  - Bereitstellung von Räumen für Tagungen und Begegnungen,

5. die Kirchensteuern unmittelbar von den einzelnen Mitgliedern der Kirchengemeinden nach einheitlichen Sätzen entsprechend den für die Kirchensteuererhebung bestehenden Vorschriften zu erheben und nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 zu bewirtschaften,

6. Verbandspfarrstellen zu schaffen und den Stellenplan des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region aufzustellen,

7. für die Ausstattung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region mit den notwendigen Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten Zuschüsse bereitzustellen und nach der Maßgabe des § 13 Abs. 2 zu bewirtschaften, wobei sich die Pflicht zur Schaffung neuer und die Unterhaltung bestehender Gebäude nur auf die nach verbandseigenen Richtlinien förderungsfähigen Maßnahmen erstreckt und darüber hinausgehende Maßnahmen von den Nutzern der Gebäude selber zu finanzieren sind,

8. auf Beschluss der Verbandsvertretung für Verbandsmitglieder oder andere Einrichtungen Auftragsangelegenheiten im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben auszuführen,

9. für die Verbandsmitglieder eine zentrale Gehaltsabrechnungsstelle vorzuhalten,

10. für die Kölner Kirchenkreise das zentrale Gemeindegliederverzeichnis gemäß dem Kirchengesetz zur Regelung des Meldewesens in der Evangelischen Kirche im Rheinland zu führen,

11. auf Beschluss der Verbandsvertretung vorübergehende besondere Aufgaben zu übernehmen.

## § 4

### Organe des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region

(1) Die Organe des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region sind:

1. die Verbandsvertretung,
2. der Verbandsvorstand,
3. die Fachausschüsse.

(2) Fachausschüsse werden durch Satzungen gebildet.

## § 5

### Verbandsvertretung

(1) Als oberstes Organ steht dem Evangelischen Kirchenverband Köln und Region eine Verbandsvertretung vor, die nach jeder Presbyteriumswahl neu zu bilden ist.

(2) Der Verbandsvertretung gehören an:

1. die Mitglieder des Verbandsvorstandes, im Verhinderungsfall deren Stellvertretungen;
2. Abgeordnete, die von den Presbyterien der dem Evangelischen Kirchenverband Köln und Region angehörenden Kirchengemeinden aus ihrer Mitte für die laufende Wahlperiode gewählt werden, und zwar:
  - aus Kirchengemeinden mit bis zu 6.000 Mitgliedern eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter; dabei ist es grundsätzlich der Gemeinde überlassen, ob sie eine Pfarrerin oder ein Pfarrer oder eine Gemeindemissionarin oder einen Gemeindemissionar oder eine Presbyterin oder einen Presbyter entsenden will; innerhalb

jedes Kirchenkreises ist jedoch sicherzustellen, dass die Zahl der Pfarrerinnen und der Pfarrer und die der Gemeindemissionarinnen und der Gemeindemissionare die der Presbyterinnen und der Presbyter aus dem Kirchenkreis in der Verbandsvertretung nicht übersteigt; ist dabei zwischen dem Kreissynodalvorstand und den Gemeinden eine Einigung nicht herbeizuführen, entscheidet das Los;

- aus Kirchengemeinden mit mehr als 6.000 bis zu 12.000 Mitgliedern eine Pfarrerin oder ein Pfarrer oder eine Gemeindemissionarin oder ein Gemeindemissionar und eine Presbyterin oder ein Presbyter;
- aus Kirchengemeinden mit mehr als 12.000 Mitgliedern eine Pfarrerin oder ein Pfarrer oder eine Gemeindemissionarin oder ein Gemeindemissionar und zwei Presbyterinnen oder Presbyter;

für jede Abgeordnete und jeden Abgeordneten ist eine 1. und 2. Stellvertretung zu wählen; die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung endet mit dem Ausscheiden aus dem Presbyterium; die maßgebliche Mitgliederzahl einer Kirchengemeinde ist vom Vorstand für jedes Jahr nach den jeweils geltenden landeskirchlichen Gesetzen und Vorschriften zur Berechnung der landeskirchlichen Umlagen durch Beschluss festzustellen;

3. je zwei Abgeordnete, die von den Kreissynodalvorständen aus den der Kreissynode angehörenden Mitgliedern gewählt werden; für jedes Mitglied ist mindestens eine Stellvertretung zu wählen; die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung endet mit dem Ausscheiden aus der Kreissynode;
4. zwei Verbandspfarrerinnen oder Verbandspfarrrer, die der Vorstand nach Anhörung einer hierfür einzuladenden Versammlung der Verbandspfarrerinnen und Verbandspfarrrer beruft; für jede oder jeden der beiden Verbandspfarrerinnen oder Verbandspfarrrer ist auf gleichem Wege mindestens eine Stellvertretung zu bestellen;
5. vier Mitglieder, die der Vorstand unter Berücksichtigung der verschiedenen Aufgabengebiete für die Dauer einer Wahlperiode aus Pfarrerinnen und Pfarrern, Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionaren, Presbyterinnen und Presbytern und Trägern der kirchlichen Dienste sowie für das Presbyteramt befähigten Mitgliedern der Kirchengemeinden beruft; für jedes Mitglied ist mindestens eine Stellvertretung zu bestellen.

(3) Die Synodalassessorin oder der Synodalassessor des Kirchenkreises, dem die Stadtsuperintendentin oder der Stadtsuperintendent vorsteht, nimmt an den Sitzungen der Verbandsvertretung mit beratender Stimme teil.

(4) Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung nehmen an den Sitzungen der Verbandsvertretung mit beratender Stimme teil.

(5) In der Verbandsvertretung darf die Zahl der Pfarrerinnen und der Pfarrer und der Gemeindemissionarinnen und der Gemeindemissionare die Zahl der Presbyterinnen und der Presbyter nicht übersteigen. Die Mitarbeitenden des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region sollten von den Kirchengemeinden und den Kirchenkreisen nicht in die Verbandsvertretung entsandt werden. Ausgenommen hiervon sind nur die unter Abs. 2 Nr. 4 benannten Mitglieder der Verbandsvertretung.

(6) Scheidet ein gewähltes oder berufenes Mitglied aus der Verbandsvertretung aus, so ist für den Rest der Wahlzeit ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(7) Die Mitglieder der Verbandsvertretung sind an Weisungen nicht gebunden.

(8) Die Verbandsvertretung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand zu ihrer Sitzung unter gleichzeitiger Übersendung der vom Vorstand aufgestellten Tagesordnung einberufen. Eine Sitzung der Verbandsvertretung ist einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung beantragt wird.

(9) Vor jeder Sitzung der Verbandsvertretung findet ein öffentlicher Gottesdienst statt.

(10) Die Sitzungen der Verbandsvertretung sind grundsätzlich nicht öffentlich.

(11) Die Sitzung der Verbandsvertretung wird von der Superintendentin oder dem Superintendenten eröffnet, die oder den der Vorstand bestimmt hat. Zu Beginn jeder Sitzung der Verbandsvertretung wird eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender gewählt. Diese oder dieser leitet die Sitzung der Verbandsvertretung, stellt die Beschlüsse fest und unterschreibt das Protokoll. Mit der Unterschrift unter das Protokoll der Sitzung der Verbandsvertretung endet der jeweilige Vorsitz in der Verbandsvertretung.

(12) Die Verbandsvertretung entscheidet über die Legitimation ihrer Mitglieder nach Vorprüfung durch den Vorstand.

(13) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen entscheidet grundsätzlich die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Ausnahmen sind in § 7 Abs. 2 Nr. 16 bis Nr. 18 und in § 14 Abs. 1 und Abs. 2 geregelt.

(14) Der Vorstand kann Gäste zur Sitzung der Verbandsvertretung einladen.

(15) Die Verbandsvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(16) Von der Niederschrift der Sitzung der Verbandsvertretung, die von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist, ist je eine Kopie den dem Evangelischen Kirchenverband Köln und Region angehörenden Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zu übersenden. Außerdem ist die Niederschrift den Mitgliedern der Verbandsvertretung zu übersenden, welche dies spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung der Verbandsvertretung schriftlich beantragen.

## § 6

### Verbandsvorstand

(1) Die Verbandsvertretung wählt den Vorstand. Dem Vorstand gehören an:

1. die Superintendentinnen und Superintendenten der dem Evangelischen Kirchenverband Köln und Region angehörenden Kirchenkreise; die Stellvertretung richtet sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung;
2. zwei von der Verbandsvertretung zu wählende Pfarrerinnen oder Pfarrer; für jede Pfarrerin oder jeden Pfarrer ist mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen;
3. zwölf weitere Mitglieder, die von der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte, aus den gewählten oder berufenen Mitgliedern der Presbyterien der dem Evangelischen Kirchenverband Köln und Region angehörenden Kirchengemeinden oder aus den Kreissynoden zu wählen sind; jeder Kirchenkreis muss dabei mindestens durch zwei

Mitglieder vertreten sein, für jedes Mitglied ist mindestens eine Stellvertretung zu wählen; keine Kirchengemeinde darf mit mehr als einem Mitglied im Verbandsvorstand vertreten sein.

(2) Die Synodalassessorin oder der Synodalassessor des Kirchenkreises, dem die oder der Vorsitzende des Verbandsvorstandes angehört, nimmt an den Sitzungen des Verbandsvorstandes mit beratender Stimme teil.

(3) Die oder der Vorsitzende des Verbandsvorstandes führt während ihrer oder seiner Amtszeit die Bezeichnung „Stadt-superintendentin“ oder „Stadtsuperintendent“. Im Rahmen der Verbandsaufgaben finden auf sie oder ihn die Bestimmungen der Kirchenordnung sinngemäß Anwendung.

(4) Der Verbandsvorstand wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gewählt. Die bisherigen Mitglieder bleiben bis zum Ende der Tagung der Verbandsvertretung, auf der der Verbandsvorstand gewählt wird, im Amt, es sei denn, die Verbandsvertretung beruft ein Vorstandsmitglied vorher ab.

(5) Scheidet ein Mitglied des Verbandsvorstandes aus, so tritt die Stellvertretung an seine Stelle. Die Verbandsvertretung hat auf ihrer nächsten Sitzung für den Rest der Wahlperiode eine Neuwahl vorzunehmen.

## § 7

### Zuständigkeit und Aufgaben der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung wählt:

1. die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Verbandsvertretung im Rahmen des § 5 Abs. 11,
  2. die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verbandsvorstandes und ihre oder seine Stellvertretung aus dem Kreis der Superintendentinnen und Superintendenden sowie die übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes und deren Vertreter.
- (2) Der Verbandsvertretung ist vorbehalten und sie beschließt
- mit einfacher Mehrheit über:
    1. den Erlass von Satzungen, Ordnungen und Richtlinien,
    2. die Erhebung der Kirchensteuer,
    3. die Neubildung, die Schließung und die Umstrukturierung von Einrichtungen,
    4. den Stellenplan des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region,
    5. die Feststellung des Haushaltsplanes,
    6. die Feststellung der Jahresrechnung des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region,
    7. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundeigentum des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region,
    8. die Errichtung von Gebäuden des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region,
    9. die Aufnahme von Krediten und Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften,
    10. die Festsetzung des Kontokorrentkreditrahmens,
    11. die Genehmigung der vom Verbandsvorstand beschlossenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben,
    12. die Schaffung und Aufhebung der Verbandspfarrstellen,
    13. die Schaffung und Aufhebung von Stellen für Beamtinnen und Beamte,

14. die ihr vom Verbandsvorstand und den in § 8 genannten Ausschüssen vorgelegten Anträge,

15. Angelegenheiten des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region, die ihr von dem Verbandsvorstand, vom Presbyterium einer Kirchengemeinde, einer Kreissynode, einem Kreissynodalvorstand oder der Kirchenleitung vorgelegt werden,

– mit qualifizierter Mehrheit über:

16. die Änderung oder Aufhebung der Verbandssatzung, für die eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsvertretung erforderlich ist,

17. den Antrag eines Verbandsmitgliedes auf Ausscheiden aus dem Evangelischen Kirchenverband Köln und Region, welches in § 14 Abs. 1 im Einzelnen geregelt ist,

18. die Auflösung des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region, welche in § 14 Abs. 2 im Einzelnen geregelt ist.

(3) Die Verbandsvertretung setzt durch entsprechende Satzungen Fachausschüsse im Sinne des Verbandsgesetzes ein und überträgt auf diese bestimmte Aufgaben nach § 3 Nr. 4.

(4) Die Verbandsvertretung bestimmt eine Kassen- und Rechnungsprüferin oder einen Kassen- und Rechnungsprüfer und deren oder dessen Stellvertretung.

(5) Die Verbandsvertretung kann Auskünfte und Vorlagen von dem Verbandsvorstand fordern.

## § 8

### Verbandsausschüsse

(1) Die Verbandsvertretung kann aus ihrer Mitte und aus den in den dem Evangelischen Kirchenverband Köln und Region angehörenden Kirchengemeinden und Kirchenkreisen angeordneten Pfarrerrinnen und Pfarrern und anderen Trägern kirchlicher Dienste sowie aus den Presbyterinnen und Presbytern und aus zum Presbyteramt befähigten Mitgliedern der Kirchengemeinden Verbandsausschüsse bilden. Verbandsausschüsse sind Fachausschüsse nach § 9 oder Beratungsausschüsse nach § 10 dieser Satzung.

(2) In den einzelnen Verbandsausschüssen soll die Zahl der Pfarrerrinnen und Pfarrer und die der Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter oder zum Presbyteramt befähigten Mitglieder der Kirchengemeinden nicht übersteigen. Ein nach Abs. 1 zu wählendes Mitglied soll nicht in mehr als drei Verbandsausschüsse gewählt werden.

(3) Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung können an allen Sitzungen der Verbandsausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Die Vorsitzenden der Verbandsausschüsse erstatten der Verbandsvertretung jährlich einen Bericht über die Arbeit ihres Ausschusses.

(5) Die Verbandsausschüsse erhalten eine Geschäftsordnung, welche vom Verbandsvorstand nach Anhörung des Ausschusses zu erlassen ist.

## § 9

### Fachausschüsse

(1) Fachausschüsse können für die in § 3 Nr. 4 aufgeführten Aufgabenfelder gebildet werden.

(2) Die oder der Vorsitzende eines Fachausschusses und ihre oder seine Stellvertretung werden von der Verbandsvertre-

tung bestimmt. Ist dies unterblieben, beruft der Vorstand bis zur nächsten Sitzung der Verbandsvertretung vorläufige Vorsitzende der Fachausschüsse.

(3) Den Fachausschüssen gemäß § 4 Abs. 2 werden folgende Befugnisse übertragen:

1. die Führung der laufenden Geschäfte und die dazu erforderliche Vertretung im Rechtsverkehr für die nach den zu erlassenden Satzungen wahrzunehmenden Aufgaben;
2. die Berufung, Einstellung und Kündigung von haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Fachausschusses des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 11 BBesG für den Beamtenbereich und der entsprechenden Eingruppierung für den Angestelltenbereich und die Dienstaufsicht über diese Mitarbeitenden;
3. die Fachaufsicht über alle Mitarbeitenden innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Fachausschusses des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region.

## § 10

### Beratungsausschüsse

(1) Die Verbandsvertretung bestellt einen Beratungsausschuss für Haushalts- und Finanzfragen und einen Beratungsausschuss für Bau- und Liegenschaftsfragen. Die Mitglieder dieser Beratungsausschüsse werden von der Verbandsvertretung gewählt. Der Vorstand hat das erste Vorschlagsrecht für die Besetzung der Hälfte der Mitglieder jedes Beratungsausschusses. Die Verbandsvertretung kann bei Bedarf weitere Beratungsausschüsse einsetzen.

(2) Die oder der Vorsitzende eines Beratungsausschusses und ihre oder seine Stellvertretung werden in der Regel von der Verbandsvertretung bestimmt. Ist dies unterblieben, so werden die Wahlen vom Beratungsausschuss selbst vorgenommen.

(3) Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsverwaltung können an allen Sitzungen der Beratungsausschüsse teilnehmen und von diesen gehört werden.

## § 11

### Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Verbandsaufgaben und -angelegenheiten zuständig, für die nicht eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung begründet ist. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und die dazu erforderliche Vertretung im Rechtsverkehr, soweit diese nicht an einen Fachausschuss übertragen wurde.

(2) Der Vorstand nimmt die gemeinsamen Aufgaben und Anliegen, die über den Rahmen der einzelnen Kirchenkreise hinausgehen, gegenüber den staatlichen und kommunalen Stellen und gegenüber der Öffentlichkeit wahr.

(3) Der Vorstand kann einzelne Mitglieder oder die Verbandsverwaltung beauftragen, seine Beschlüsse in den Leitungsorganen der dem Evangelischen Kirchenverband Köln und Region angehörenden Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zu erläutern und diese zu beraten.

(4) Der Vorstand entscheidet über die Beteiligungen an juristischen Personen.

(5) Der Vorstand entscheidet über die Vergabe von Darlehen.

(6) Der Vorstand erstattet der Verbandsvertretung jährlich einen Geschäftsbericht, der zur Aussprache zu stellen ist.

(7) Der Vorstand wählt die Verbandspfarrerinnen und Verbandspfarrrer.

(8) Der Vorstand nimmt die Berufungen, Einstellungen und Kündigungen der haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region nach dem Stellenplan vor, soweit diese Aufgaben nicht auf ein anderes Organ übertragen sind. Er übt die Dienst- und Fachaufsicht über alle im Evangelischen Kirchenverband Köln und Region Mitarbeitenden aus, soweit diese Aufgaben nicht auf ein anderes Organ übertragen sind.

(9) Die besonderen Aufgaben nach Art. 121 Abs. 1 bis 3 der Kirchenordnung über die im Evangelischen Kirchenverband Köln und Region Mitarbeitenden obliegt jeweils der Superintendentin oder dem Superintendenten, die oder der nach der Geschäftsverteilung für das Arbeitsgebiet zuständig ist, dem die Mitarbeitenden zugeordnet sind. Wenn eine Superintendentin oder ein Superintendent gleichzeitig den Vorsitz in der Verbandsvertretung innehat, werden die besonderen Aufgaben der Superintendentin oder des Superintendenten nach Satz 1 für die in ihrem oder seinem Arbeitsgebiet Mitarbeitenden von einer anderen Superintendentin oder einem anderen Superintendenten wahrgenommen, die oder den die Geschäftsverteilung bestimmt.

(10) Der Vorstand koordiniert die von der Verbandsvertretung eingesetzten Ausschüsse.

(11) Der Vorstand hat die Vorlagen für die Verbandsvertretung vorzubereiten und ihre Beschlüsse auszuführen.

(12) Der Vorstand kann durch Beschluss Aufgaben auf die Verbandsverwaltung übertragen.

(13) Der Vorstand kann für die Erfüllung seiner Aufgaben Arbeitskreise einsetzen.

(14) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 12

### Aufgabenausführung

(1) Die Organisation der Aufgabenerfüllung obliegt dem Vorstand und den Fachausschüssen.

(2) Für die Verbandsverwaltung und die Einrichtungen, die keine Fachausschüsse nach § 9 sind, bestimmt der Vorstand die Rahmenbedingungen nach den kirchlichen Gesetzen und Verordnungen. Die Einrichtungsleitungen, die keinen Fachausschüssen nach § 9 vorstehen, sind weisungsgebunden und unterstehen dem Vorstand. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(3) Der Verbandsverwaltung kann mit Zustimmung des Vorstandes die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben und die Erledigung besonderer Aufträge für die dem Evangelischen Kirchenverband Köln und Region angehörenden Kirchengemeinden und Kirchenkreisen übertragen werden, soweit dies von deren Leitungsorganen beschlossen wird.

## § 13

### Haushalt

(1) Für die Verteilung der Finanzmittel nach § 3 Nr. 5 wird Folgendes festgelegt:

1. Der Evangelische Kirchenverband Köln und Region führt die Abrechnung mit der Gemeinsamen Verrechnungsstelle durch.

2. Der Evangelische Kirchenverband Köln und Region führt die Umlagen an die Landeskirche ab.
3. Der Evangelische Kirchenverband Köln und Region stellt nach Maßgabe der Kreissynoden die kreiskirchlichen Umlagen in dem Umfang, in dem der Umlagesatz in allen Kirchenkreisen übereinstimmt, zur Verfügung.

4. Dem Evangelischen Kirchenverband Köln und Region stehen zur Verteilung an die Verbandsmitglieder die Finanzmittel nach § 3 Nr. 5 nach Abzug der unter Nr. 1 bis 3 dieses Absatzes benannten Beträge zuzüglich sonstiger Einnahmen unter Berücksichtigung eventueller Rücklagen zur Verfügung (Verteilsumme).

Diese Finanzmittel werden mit einem Fünftel für die in § 3 aufgeführten Aufgaben und mit vier Fünfteln für die Zwecke der Verbandsmitglieder bereitgestellt.

Die vier Fünftel der Verteilsumme sind in Höhe von höchstens zehn Prozent für zweckbestimmte Ausgaben bestimmt, die der Evangelische Kirchenverband Köln und Region auf Grund der Beschlüsse der Verbandsvertretung oder des Vorstandes für die Verbandsmitglieder erbringt, und für Mittel, die nach der Anzahl der Mitglieder der Kirchengemeinden an die Verbandsmitglieder verteilt werden (Zuweisungssumme).

Zu Gunsten örtlicher und regionaler Besonderheiten verfügen die Kirchenkreise über fünf Prozent der den Kirchengemeinden nach Anzahl der Mitglieder der Kirchengemeinden zustehenden Mittel. Diese den Kirchenkreisen zur Verfügung stehenden Mittel werden nach konkreten Vorgaben der Kirchenkreise an die Kirchengemeinden verteilt oder für sonstige Zwecke aufgewendet.

Die Zuweisungssumme abzüglich des unter Satz 4 benannten Betrages von fünf Prozent wird vom Evangelischen Kirchenverband Köln und Region unmittelbar nach der Anzahl der Mitglieder der Kirchengemeinden an die Kirchengemeinden verteilt.

5. Die auf die Kirchengemeinden und Kirchenkreise entfallenden Pauschalen für die Pfarrbesoldung werden vom Evangelischen Kirchenverband Köln und Region abgeführt und den jeweiligen Anstellungsträgern auf die ihnen nach der Anzahl der Mitglieder der Kirchengemeinden zustehenden Mittel angerechnet.

(2) Die Kirchengemeinden führen die Hälfte der erzielten Mieteinnahmen aus gemeindlichen Gebäuden an den Evangelischen Kirchenverband Köln und Region zur Finanzierung von Mietausgaben für angemietete Objekte ab. Die andere Hälfte der Mieteinnahmen verbleibt bei den Kirchengemeinden. Die abgeführten Mieteinnahmen sind bestimmt für die zur Finanzierung von Mietausgaben für angemietete Objekte und Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Beschaffung und Unterhaltung gemeindeeigener Gebäude geleistet werden. Mieteinnahmen im Sinne dieser Satzung sind alle regelmäßig wiederkehrenden Erträge aus der Nutzung der Gebäude mit Ausnahme der Nebenkosten; das Nähere wird durch Richtlinien des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region geregelt.

Kirchengemeinden müssen die Mieteinnahmen zur Hälfte abführen, wenn ein eigenes Gebäude zu mehr als einem Viertel des Anschaffungswertes der Immobilie aus Mitteln des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region oder seines Rechtsvorgängers errichtet wurde. Die Kirchengemeinden haben den Nachweis über die Finanzierung ihrer Gebäude zu führen. Sind die Kirchengemeinden dazu nicht in der Lage, müssen die Mieten gemäß Satz 1 abgeführt werden. Von dieser Regelung sind die Tageseinrichtungen für Kinder ausgenommen.

## § 14

### Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes, Auflösung des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region

(1) Ein Verbandsmitglied kann einen Antrag an die Verbandsvertretung auf Ausscheiden aus dem Evangelischen Kirchenverband Köln und Region stellen. Über diesen Antrag entscheidet die Verbandsvertretung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen ihrer Mitglieder. Das Ausscheiden eines Mitgliedes wird zum Ende des fünften auf den Beschluss der Verbandsvertretung folgenden Jahres wirksam. Der Anteil des ausscheidenden Mitgliedes am Verbandsvermögen wächst den verbleibenden Verbandsmitgliedern anteilig zu. Die dem ausscheidenden Verbandsmitglied während der letzten zehn Jahre, von der Antragstellung an gerechnet, aus dem Verbandshaushalt zugewachsenen Zuschüsse sind von diesem zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Ausscheidens zu erstatten.

(2) Über die Umbildung und Auflösung des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region beschließt die Kirchenleitung auf Antrag der Verbandsvertretung nach Anhörung der Kreissynoden und der Presbyterien. Im Falle der Auflösung des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region tragen die beteiligten Verbandsmitglieder gemeinsam die finanzielle und personelle Verantwortung bis zur endgültigen Abwicklung von Forderungen und Verbindlichkeiten des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region. Das verbleibende Vermögen wird auf Beschluss der Verbandsvertretung nach der Anzahl der Mitglieder der Kirchengemeinden an die beteiligten Verbandsmitglieder verteilt.

## § 15

### Übergangsvorschrift

Die durch die Verbandsvertretung und den Vorstand beschlossenen Satzungen, Ordnungen und Richtlinien behalten ihre Gültigkeit. Bei einer Kollision der geltenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien mit der Verbandssatzung ist die Verbandssatzung maßgebend. Die Satzungen, Ordnungen und Richtlinien sind entsprechend den Vorgaben dieser Satzung auszulegen. Nach In-Kraft-Treten dieser Satzung sind die Satzungen, Ordnungen und Richtlinien zu überarbeiten und dem geltenden Recht anzupassen.

## § 16

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Beginn des auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland folgenden Kalenderjahres in Kraft.

Die alte Satzung vom 1. Juli 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1973, zuletzt geändert am 16. Januar 2004, tritt am gleichen Tag außer Kraft.

Köln, den 12. Juli 2005

Evangelischer Stadtkirchenverband Köln  
gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt

Düsseldorf, den 16. August 2005  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

Siegel

**Satzung  
über die Gestaltung und Durchführung der  
kirchenmusikalischen Arbeit der  
Evangelischen Kirchengemeinden Broich,  
Saarn und Speldorf in Mülheim an der Ruhr**

**Vom 17. Oktober 2005**

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen und die Einrichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91) erlassen die

Evangelische Kirchengemeinde Broich,  
Evangelische Kirchengemeinde Saarn,  
Evangelische Kirchengemeinde Speldorf

folgende gemeinsame Satzung über die

**Gestaltung und Durchführung  
der kirchenmusikalischen Arbeit  
Links der Ruhr.**

§ 1

**Allgemeines**

Die Kirchengemeinden bilden für die gemeinsame Gestaltung und Durchführung der kirchenmusikalischen Arbeit in den beteiligten Kirchengemeinden den Trägerverbund Kirchenmusik Links der Ruhr.

§ 2

**Aufgaben**

In gemeinsamer Verantwortung wird die gesamte kirchenmusikalische Arbeit unter Berücksichtigung der Ordnungen (einschließlich der Kirchenmusikerordnungen) der Evangelischen Kirche im Rheinland getragen.

§ 3

**Ausschuss für Kirchenmusik**

(1) Zur Wahrnehmung und Regelung der sich ergebenden Aufgaben bilden die Kirchengemeinden einen Ausschuss für Kirchenmusik, dem je drei Vertreterinnen oder Vertreter aus den Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden angehören. Der Ausschuss für Kirchenmusik ist Gemeinsame Versammlung im Sinne von § 13 des Verbandsgesetzes.

(2) Die Presbyterien entsenden in den Ausschuss ihre jeweilige Vorsitzende bzw. ihren jeweiligen Vorsitzenden oder deren Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder des jeweiligen Presbyteriums. Jede Kirchengemeinde entsendet nur ein theologisches Mitglied. Die Presbyterien sollten keine ins Presbyterium gewählten Mitarbeitenden, die beruflich in der Kirchenmusik tätig sind, in den Ausschuss entsenden.

(3) Der Ausschuss wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Scheidet ein Mitglied des Ausschusses aus dem Presbyterium seiner Kirchengemeinde aus, endet damit auch die Mitgliedschaft in diesem Ausschuss. Die betroffene Kirchengemeinde benennt für die verbleibende Amtszeit unverzüglich ein neues Mitglied.

(4) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Eine dieser Personen sollte Inhaberin oder Inhaber einer Pfarrstelle in einer der Kirchengemeinden sein. Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden beträgt zwei Jahre.

(5) Die den Ausschuss fachlich begleitende Kirchenmusikerin oder der den Ausschuss fachlich begleitende Kirchenmusiker sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Verwaltung nehmen in der Regel an den Sitzungen des Ausschusses beratend teil.

§ 4

**Aufgaben des Ausschusses**

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Konzeption und Organisation der Kirchenmusik Links der Ruhr,
- b) Feststellung des jährlichen von der/dem für die fachliche Begleitung Zuständigen vorzulegenden Dienst- und Veranstaltungsplanes,
- c) Vorschlag zur Veränderung des Stellenplanes und Zuordnung der Stellen zu den Kirchengemeinden,
- d) Vorschlagsrecht und Beratung bei Personalentscheidungen zu Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gegenüber den jeweils beteiligten Kirchengemeinden (ausgenommen sind außerordentliche Kündigungen),
- e) Mitgestaltung der Dienstabweisungen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- f) Festsetzung von Entgelten für kirchenmusikalische Leistungen,
- g) Feststellung des Haushaltsplanes,
- h) Feststellung der Jahresrechnung und Beschlussfassung zur Verwendung von Überschüssen oder Fehlbeträgen,
- i) Bildung und Verwendung von Rücklagen,
- j) Aufstellung einer Geschäftsordnung,
- k) Vorschlag zu Satzungsänderungen,

Die Aufgaben zu a bis f werden in eigener Verantwortung wahrgenommen. Beschlüsse zu den unter g bis k genannten Aufgaben bedürfen der Zustimmung der beteiligten Presbyterien.

§ 5

**Arbeit des Ausschusses**

(1) Für Einladung, Verhandlung und Beschlussfassung des Ausschusses gelten die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung und des Verfahrensgesetzes über die Beschlussfassungen der Presbyterien sinngemäß.

(2) Der Ausschuss tritt nach Bedarf zusammen, mindestens zweimal im Jahr. Er ist außerdem einzuladen, sofern ein Drittel seiner Mitglieder oder eines der beteiligten Presbyterien es wünscht.

(3) Das Protokoll über die Verhandlungen des Ausschusses ist den beteiligten Presbyterien zu übersenden.

(4) Der Ausschuss kann auch die anderen haupt- und nebenamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sowie weitere sachkundige Personen zur Beratung hinzuziehen.

(5) Die oder der Vorsitzende vertritt den Verbund im Rechtsverkehr und zeichnet gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Ausschusses rechtsverbindlich für die Kirchenmusik Links der Ruhr. Urkunden und Vollmachten sind zusätzlich zu siegeln. Dies gilt nicht für einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(6) Für die Geschäfts- und Kassenführung und deren Beaufsichtigung gelten sinngemäß die für die Kirchengemeinden erlassenen Vorschriften.

## § 6

**Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

(1) Die beruflich Mitarbeitenden werden entsprechend des Stellenplanes bei der jeweiligen Kirchengemeinde angestellt.

(2) Die Dienstaufsicht über alle kirchenmusikalischen Mitarbeitenden der Kirchengemeinden wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ausschusses wahrgenommen.

## § 7

**Fachliche Begleitung des Ausschusses**

Für die fachliche Begleitung des Ausschusses, den geordneten Dienstablauf einschließlich der Regelung der Vertretung und die Aufstellung eines jährlich vorzulegenden Dienst- und Veranstaltungsplanes ist eine hauptamtliche Kirchenmusikerin oder ein hauptamtlicher Kirchenmusiker zuständig. Der Ausschuss legt fest, welche hauptamtliche Mitarbeiterin oder welcher hauptamtliche Mitarbeiter diese Aufgabe in der Regel für zwei Jahre wahrzunehmen hat.

## § 8

**Finanzierung der Arbeit**

(1) Die Kosten der kirchenmusikalischen Arbeit gemäß dieser Satzung werden finanziert durch:

- a) Zuwendungen der Kirchengemeinden gemäß nachstehendem Schlüssel,
- b) Kollekten und Spenden,
- c) Zuwendungen Dritter,
- d) sonstige Einnahmen.

(2) Jede Kirchengemeinde trägt den Anteil, der sich nach dem Verhältnis der Gemeindegliederzahlen nach dem Stand vom 30. Juni des jeweiligen Vorjahres ergibt.

## § 9

**Dauer des Trägerverbundes**

(1) Der Trägerverbund wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Auflösung bedarf der Zustimmung aller beteiligten Kirchengemeinden. Bei Auflösung des Trägerverbundes fällt das verbleibende Vermögen nach dem letzten Kostenbeteiligungsschlüssel an die beteiligten Kirchengemeinden.

(2) Jede Kirchengemeinde kann beantragen, mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende aus der Zusammenarbeit auszuscheiden. Der Beschluss über den Antrag bedarf der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

(3) Mit Wirksamwerden des Ausscheidens wird das bis dahin angesammelte Vermögen der ausscheidenden Kirchengemeinde auf der Basis des letzten Verteilerschlüssels ausgezahlt.

(4) Nach dem Ausscheiden beteiligt sich die ausgeschiedene Kirchengemeinde mit ihrem Anteil auf der Basis des letzten Verteilerschlüssels an den gemeinsam übernommenen Personalkosten für zwei Jahre in voller Höhe und für weitere drei Jahre zu 50%.

(5) Personalkosten der ausgeschiedenen Kirchengemeinde für Mitarbeitende aus dem ehemaligen Trägerverbund werden auf die Zahlungen angerechnet. Eine Kirchengemeinde kann im Rahmen ihrer vorstehend geregelten Zahlung noch Dienstleistungen in Anspruch nehmen.

(6) Bei Auflösung des Trägerverbundes oder beim Ausscheiden einer Kirchengemeinde bleiben die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen zu ihrer jeweiligen Kirchengemeinde bestehen.

## § 10

**Satzungsänderung**

Änderungen dieser Satzung bedürfen der übereinstimmenden Beschlüsse der Presbyterien aller angeschlossenen Kirchengemeinden sowie der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Die Änderungen sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

## § 11

**In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die beteiligten Presbyterien und nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt zum 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung vom 8. März 1999 außer Kraft.

Mülheim an der Ruhr, den 17. Oktober 2005

Evangelische Kirchengemeinde  
Broich

Siegel

gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde  
Saarn

Siegel

gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde  
Speldorf

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 28. November 2005  
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

### **Satzung für den Fachausschuss Kindertageseinrichtungen im Evangelischen Kirchenkreis Solingen**

Auf Grund von Artikel 109 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Solingen folgende Satzung für den Fachausschuss „Kindertageseinrichtungen“ beschlossen:

Tageseinrichtungen für Kinder erfüllen ihren von Staat und Öffentlichkeit anerkannten Erziehungs- und Bildungsauftrag in Ergänzung zur Familie. Evangelische Kirchengemeinden möchten mit dem Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder einen Beitrag dazu leisten.

Evangelische Kindergartenarbeit geschieht im Rahmen des Dienstes, der der Kirche Jesu Christi von ihrem Herrn an Kindern aufgetragen ist. Die Arbeit geschieht in gemeinsamer Verantwortung auf vielfältige Art und Weise.

Zur Begleitung und Unterstützung fördert die Kreissynode die Arbeit mit Kindern und Familien und bildet den Fachausschuss Kindertageseinrichtungen.

## § 1

**Aufgaben**

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

1. fachliche Begleitung der Dienste für die Kindertageseinrichtungen auf kreiskirchlicher Ebene,
2. Beratung und Fortschreibung der Konzeption „Fachberatung für Kindertageseinrichtungen“ im Referat Tageseinrichtungen für Kinder,
3. Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Fragen der Arbeit in Kindertageseinrichtungen,
4. Antragsrecht an die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand in Fragen der Arbeit in Kindertageseinrichtungen,
5. Anhörungsrecht bei Beratungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Fragen der Arbeit in Kindertageseinrichtungen,
6. Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes bei der Aufstellung des Haushaltsplanes im Referat Tageseinrichtungen für Kinder,
7. der Ausschuss ist berechtigt, Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Personalkosten und bestehende Rechtsverpflichtungen,
8. Beratung, Unterstützung und Begleitung der Presbyterien und des Diakonischen Werkes (Träger) und den Mitarbeitenden der Einrichtungen in Fragen der Arbeit in Kindertageseinrichtungen,
9. Koordinierung und Förderung der übergemeindlichen Zusammenarbeit im Blick auf die Stärkung der Arbeit in Kindertageseinrichtungen,
10. Erstellung gemeinsamer Qualitätsmerkmale (Räumlichkeiten, Mitarbeitende, Pädagogik, Träger) und die Unterstützung der Träger und Einrichtungen bei der Weiterentwicklung ihres Angebotes in den Kindertageseinrichtungen,
11. Aufstellung und Beratung eines gemeinsamen Entwicklungsplanes (Bedarf, Angebot, Struktur) für die Kindertageseinrichtungen im Kirchenkreis,
12. Erstellung und jährliche Fortschreibung eines Gesamtplanes auf Grund der Rückmeldungen aus den Kirchengemeinden,
13. jährliche Zusammenstellung der Gesamtkosten (Betriebskosten, Erstattungsbeträge, Verwaltungs- und Overheadkosten) für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen,
14. Planung und Mitarbeit in gemeindeübergreifenden Veranstaltungen in Bezug auf die Arbeit mit Kindern und Familien in Kindertageseinrichtungen,
15. Wahrnehmung der gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit für die evangelischen Kindertageseinrichtungen der Kirchengemeinden,
16. Zusammenarbeit mit den freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe im Bereich des Kirchenkreises,
17. Wahl der Delegierten des Kirchenkreises in öffentliche und kirchliche Gremien in Bezug auf die Arbeit in Kindertageseinrichtungen,
18. jährlicher Bericht über den Stand der Arbeit.

## § 2

**Gesamtverantwortung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes**

- (1) Die Synode und der Kreissynodalvorstand (KSV) tragen die Gesamtverantwortung für den Dienst des Kirchenkreises

mit Blick auf die Arbeit für Kindertageseinrichtungen. Die Synode bzw. der KSV sind für die Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung in diesem Arbeitsbereich verantwortlich. (Fachausschuss und Fachberatung).

(2) Der KSV kann die Entscheidungen des Ausschusses in Einzelfällen an sich ziehen und Beschlüsse des Ausschusses aufheben und ändern.

(3) Der Kreissynodalvorstand ist zu den Sitzungen einzuladen.

## § 3

**Zusammensetzung des Ausschusses**

(1) Dem Ausschuss gehören mit Stimmrecht an und werden durch die Kreissynode für die Dauer von vier Jahren gewählt:

1. ein Mitglied des KSV,
2. eine Vertreterin/ein Vertreter je Presbyterium,
3. eine Vertreterin/ein Vertreter des Diakonischen Werkes,
4. drei Leiterinnen/Leiter evangelischer Kindertageseinrichtungen aus unterschiedlichen Kirchengemeinden,
5. der Fachberater/die Fachberaterin,
6. bis zu fünf sachkundige Mitglieder aus Kirchengemeinde, Grundschulen und dem Diakonischen Werk.

(2) Für jedes in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannte Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

(3) Der KSV, die Kirchengemeinden und die Leiterinnenkonferenz schlagen die in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Mitglieder vor.

Der Fachausschuss schlägt die in Absatz 1 Nr. 6 genannten Mitglieder vor.

## § 4

**Vorsitz**

(1) Die/Der Vorsitzende des Ausschusses und ihre/sein Stellvertreterin/Stellvertreter werden von der Synode gewählt. Die/Der Vorsitzende wird durch die Wahl Mitglied der Kreissynode, sofern sie/er ihr nicht ohnehin angehört. Hauptamtlich Mitarbeitende des Kirchenkreises sollen nicht zur/zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden.

(2) Die/Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ihre/seine Stellvertreterin/ihr/sein Stellvertreter, sorgt für die Ausführung der Beschlüsse. Hierbei unterstützen sie/ihn die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden sowie nach besonderer Regelung durch den Kreissynodalvorstand die Mitarbeitenden der Verwaltung.

## § 5

**Arbeitsweise**

(1) Der Ausschuss tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der KSV dies verlangen.

(2) Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden oder der/dem Stellvertreterin/Stellvertreter vorbereitet.

Die Einladungen erfolgen unter Angabe der Tagesordnung mindestens zehn Tage vor der Sitzung.

(3) Der Ausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder.

(4) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Die/Der Vorsitzende kann Gäste zu den Beratungen einladen.

Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Beschlüssen, die eine Interessenvertretung gegenüber der Stadt Solingen betreffen, sind nur die der Vereinbarung über die Vertretung der evangelischen Träger von Kindertageseinrichtungen und ihrer Interessen gegenüber der Stadt Solingen beigetretenen Kirchengemeinden stimmberechtigt.

(6) Der Fachausschuss kann ohne Genehmigung der Kreissynode oder des Kreissynodalvorstandes keine öffentlichen Erklärungen abgeben.

(7) Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das allen Mitgliedern und dem KSV zuzusenden ist.

## § 6

### In-Kraft-Treten, Änderungen

(1) Die Satzung bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

Sie tritt nach Genehmigung am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Änderungen der Satzung müssen von der Kreissynode beschlossen werden und bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Solingen, den 11. Juni 2005

Evangelischer Kirchenkreis Solingen

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 12. Oktober 2005  
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

## Stiftungssatzung für die „Tabita – Stiftung zur Förderung evangelischer Jugendarbeit“

### Präambel

Der Vorstand des Evangelische Schüler- und Schülerinnenarbeit im Rheinland e.V. (nachfolgend „ESR“) hat durch Beschluss vom 9. Mai 2005 die „Tabita – Stiftung zur Förderung evangelischer Jugendarbeit“ errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Arbeit der ESR im Sinne der ESR-Vereinssatzung, die die besondere Aufgabe des Vereins in der Verkündigung des Wortes Gottes unter Schülerinnen und Schülern, in der Förderung der unter dem Wort Gottes erwachsenden Gemeinschaft und in der Befähigung zu verantwortlichem Handeln sieht.

Alle Personen, die die Arbeit der ESR fördern wollen, sind herzlich eingeladen durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächnissen und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

## § 1

### Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung trägt den Namen „Tabita – Stiftung zur Förderung evangelischer Jugendarbeit“.

(2) Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung mit Sitz in Düsseldorf.

## § 2

### Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendarbeit.

(3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die materielle und ideelle Unterstützung der ESR. Die Schwerpunkte liegen hier im Bereich der Zusammenarbeit zwischen evangelischer Jugendarbeit und Schule sowie bei der außerschulischen Jugendarbeit und Jugendbildungsarbeit (z.B. Workshops, Seminare, Ferienfreizeiten oder Workcamps) als Ergänzung zu den Angeboten der Kirchengemeinden und Kirchenkreise.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

### Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt 10.000 Euro (in Worten: zehntausend). Es wird als Treuhandvermögen des Evangelische Schüler- und Schülerinnenarbeit im Rheinland e.V. verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

## § 4

### Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

## § 5

### Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

## § 6

### Stiftungsrat

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die vom Vorstand der ESR gewählt werden. Mindestens ein Mitglied muss dem Vorstand der ESR angehören.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich, wobei die Mitglieder spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres aus dem Stiftungsrat ausscheiden. Nachwahl erfolgt für die Dauer der Amtsperiode.

Mitglieder des Stiftungsrates können vom Vorstand der ESR aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

(7) Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der ESR sinngemäß.

### § 7

#### Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht der ESR übertragen ist,
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an den Vorstand der ESR und die Stifter,
- d) die jährliche Einladung der Stifter zu einer Zusammenkunft.

### § 8

#### Rechtsstellung des Vorstands der ESR

(1) Unbeschadet des Rechts des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Gesamtvorstand der ESR wahrgenommen.

(2) Dem Vorstand der ESR bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich,
- b) Änderung der Satzung,
- c) Auflösung der Stiftung,
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage sowie alle Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften.

Für Beschlüsse zu b) und c) ist eine  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes der ESR erforderlich.

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann der Vorstand der ESR aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Der Vorstand der ESR und der Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

### § 9

#### Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch den

Vorstand der ESR. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Jugendarbeit zugute kommen.

### § 10

#### Auflösung

Der Stiftungsrat kann dem Vorstand der ESR die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

### § 11

#### Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Verein Evangelische Schüler- und Schülerinnenarbeit im Rheinland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 12

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der EKIR in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Mai 2005

Evangelische Schüler- und Schülerinnenarbeit  
im Rheinland e.V.

## Zählung des Besuchs der Gottesdienste und der Kindergottesdienste im Jahre 2006

620250

Az. 04-35-22-0:39032

Düsseldorf, 11. Oktober 2005

Für die jährliche statistische Erhebung „Kirchliches Leben (EKD-Tabelle II)“ bitten wir, im Jahre 2006 an folgenden Sonntagen bzw. Feiertagen die Besucherinnen und Besucher der Gemeinde-Gottesdienste in allen Predigstätten zu zählen:

Invokavit	05. 03. 2006
Karfreitag	14. 04. 2006
Erntedankfest	01. 10. 2006
1. S. im Advent	03. 12. 2006
Heiligabend	24. 12. 2006

Falls Kirchengemeinden das Erntedankfest auf einen anderen Tag verlegen, so ist an dem Tag zu zählen, an dem das Erntedankfest tatsächlich gefeiert wird. Für die anderen genannten Zählsonntage bzw. -feiertage soll die Zählung jedoch nicht auf einen anderen Sonn- oder Feiertag verlegt werden, falls kein Gottesdienst stattfindet.

Außerdem sind die Besucherinnen und Besucher der Kindergottesdienste am Zählsonntag

Invokavit	05. 03. 2006
-----------	--------------

festzustellen. An den übrigen Zählsonntagen wird der Besuch der Kindergottesdienste nicht mehr erfasst. Wenn am Sonntag Invokavit kein Kindergottesdienst gehalten wird, dann

sind die Kindergottesdienstbesucher und -besucherinnen im jeweils vorhergehenden oder folgenden Kindergottesdienst zu zählen.

Wir bitten, die Termine für das Jahr 2006 entsprechend vorzumerken.

Das Landeskirchenamt

## Zusammenführung von E-Mail-Systemen in der Evangelischen Kirche im Rheinland

625011

Az. 99-22-1:46352

Düsseldorf, 8. November 2005

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat in seiner Sitzung am 9. August 2005 beschlossen, die beiden E-Mail-Systeme ekir.de und ekir-lka.de zusammenzuführen und das Intranet-Angebot der EKIR in einen geschützten Bereich des Internet-Angebotes ekir.de zu überführen. Unter der Domain ekir-lka.de wird in Zukunft nur noch der Mailverkehr des Landeskirchenamtes abgewickelt, während für alle Gemeinden, Kirchenkreise, Werke, Einrichtungen und alle Pfarrerinnen und Pfarrer ein E-Mail-Postfach unter der Domain ekir.de eingerichtet wird. Die Zugangsdaten für das E-Mail-Postfach werden auch den Zugang zu einem neuen Intranet-Angebot ermöglichen, welches künftig auf einer neuen technologischen Basis über den Standard-Internetzugang erreicht werden kann.

Das neue E-Mail-System unter ekir.de wird über eine gesicherte, d.h. verschlüsselte und getunnelte, Internetverbindung mit dem Mailserver im Landeskirchenamt verbunden, so dass es möglich ist, auch vertrauliche E-Mails zwischen Gemeinden, Kirchenkreisen, Werken, Einrichtungen, Pfarrerinnen und Pfarrern und Landeskirchenamt auszutauschen. Auf Wunsch können in Zukunft auch weitere Mailserver aus der EKIR an dieses System angebunden werden.

1. Falls Sie bereits ein elektronisches Postfach unter ekir.de haben, müssen sie in der Regel nur den Mailserver-Eintrag in Ihrem E-Mail-Programm umstellen. Informationen dazu erhalten Sie in Kürze per E-Mail. Ansprechpartnerin für Sie ist Bärbel Schulz (baerbel.schulz@ekir-lka.de, Tel.: 02 11-45 62-3 40).
2. Wenn Sie zu dem o.g. Personenkreis gehören und einen E-Mail-Zugang unter ekir-lka.de haben (und nicht im Landeskirchenamt arbeiten), erhalten Sie ein neues, normalerweise gleich lautendes E-Mail-Postfach unter ekir.de. Informationen dazu können Sie im Intranet abrufen. Ansprechpartner für Sie ist Thomas Franke (thomas.franke@ekir-lka.de, Tel.: 02 11-45 62-2 37).
3. Sofern Ihre Einrichtung oder Sie als Pfarrerin oder Pfarrer weder eine ekir.de- noch eine ekir-lka.de-Anschrift haben, werden Ihnen per Briefpost Ihre Zugangsdaten und Ihre E-Mail-Anschrift mitgeteilt. Ansprechpartner für Sie ist Bernd Neuhaus (bernd.neuhaus@ekir-lka.de, Tel.: 02 11-45 62-3 86).

Die Kosten für das neue E-Mail-System werden von der Landeskirche für je ein E-Mail-Postfach für Gemeinden, Kirchenkreise, Werke, Einrichtungen und alle Pfarrerinnen und Pfarrer getragen. Wer bereits ein E-Mail-Postfach unter ekir.de besitzt, aber nicht zur oben genannten Gruppe gehört (z.B. Mitarbeitende in der Verwaltung der Kirchengemeinden,

Kirchenkreise, Werke und Einrichtungen oder Lehrerinnen und Lehrer an kirchlichen Schulen), kann bis zum 31. Dezember 2006 das E-Mail-Postfach kostenfrei nutzen; ab 2007 werden die bei der Landeskirche für diese E-Mail-Postfächer anfallenden Providerkosten weitergegeben.

Intranetnutzerinnen und -nutzer, auf die diese Kriterien zutreffen, können unter den vorgenannten Voraussetzungen bei Thomas Franke den Umzug ihrer ekir-lka.de-Adresse zur Domain ekir.de beantragen.

Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Werke und Einrichtungen, die über ihre Funktionsadresse hinaus zusätzliche E-Mail-Postfächer einrichten lassen möchten, können dies zum Selbstkostenpreis beim Landeskirchenamt beantragen. Ansprechpartnerin für Sie ist Bärbel Schulz (baerbel.schulz@ekir-lka.de, Tel.: 02 11-45 62-3 40).

Das neue Mailsystem unter ekir.de wird Mitte Januar in Betrieb genommen, detaillierte Informationen dazu werden im Internet unter ekir.de/mailserver veröffentlicht. Ihr Ansprechpartner für das neue E-Mail-System ist Ralf-Peter Reimann (reimann@ekir.de, Tel.: 02 11-45 62-2 75).

Das Landeskirchenamt

## Hinweis auf Fortbildungsangebote des Pastorkollegs

Az. 11-45-0

Düsseldorf, 22. November 2005

Wir möchten auf folgende Fortbildungsangebote des Pastorkollegs hinweisen:

P 1.16

### **Singen – Beten – Tanzen Spirituelle Reichtum anderer Kirchen**

Kolleg für Pfarrerinnen und Pfarrer, Pastorinnen und Pastoren aller Amtsjahre, kirchliche Mitarbeitende sowie Pastoren ausländischer Gemeinden.

Der Kurs war ursprünglich als Fortbildungskurs für Pfarrerinnen und Pfarrer, Pastorinnen und Pastoren in den späteren Amtsjahren ausgeschrieben und ist jetzt offen für Pfarrerinnen und Pfarrer, Pastorinnen und Pastoren aller Amtsjahre.

### **Beschreibung des Kurses:**

Viele Menschen in unserer Kirche sehnen sich nach vertiefter Spiritualität und nach neuen Formen, ihr Ausdruck zu geben. Dafür soll der spirituelle Reichtum aus anderen Kirchen, wie sie die zahlreichen Immigrantengemeinden aus Europa, Asien oder Afrika mitbringen, wahrgenommen werden.

Wir wollen in diesem Kolleg die Vielfalt unterschiedlicher spiritueller Erfahrungen erleben und austauschen. Das Zusammensein mit fremdsprachigen Kolleginnen und Kollegen soll zum Gespräch über den eigenen und gemeinsamen Glauben anregen.

Wichtig ist auch, in einem interkulturellen Kontext gemeinsam auf biblische Texte zu hören und sich mit ihnen auseinander zu setzen.

### **Kursleitung und Kursbegleitung:**

Pfarrer Helmut Weiß, Seelsorgefortbildung im Kirchenkreisverband Düsseldorf, Vorsitzender der Ges. f. interkulturelle Seelsorge u. Beratung

Pastor Dr. George Melel, Indian Community Church, Krefeld  
Pastor Joshua Wilfred, Abundant Life Fellowship, Krefeld  
Pfarrer Ulrich Holste-Helmer, Essen

**Kursort:**

Pastoralkolleg Wuppertal

**Kursdauer:**

20. November bis 24. November 2006

Anmeldung auf dem Dienstweg an das Pastoralkolleg der EKIR, Missionsstraße 9a, 42285 Wuppertal.

A 03

**Wenn Steine reden/Biblische Archäologie für Nicht-Archäologen****Ausgrabungen im Heiligen Land**

Kolleg für Pfarrerinnen und Pfarrer, Pastorinnen und Pastoren in den ersten Amtsjahren

Der Kurs war ursprünglich für die Zeit vom 1. April bis 9. April 2005 ausgeschrieben. Anmeldeschluss aus visatechnischen Gründen ist der 31. Dezember 2005.

Ein Ausweichtermin wird festgelegt für die Zeit vom 2. August bis 10. August 2006. Anmeldeschluss aus visatechnischen Gründen ist der 1. April 2006.

**Beschreibung des Kurses:**

Was Sie schon immer einmal wollten! Graben Sie mit einem erfahrenen Team in der Geschichte des Heiligen Landes.

**Kursleitung und Kursbegleitung:**

Professor Dr. Dr. Dieter Vieweger, Wuppertal

**Kursort:**

Gadasa (Jordanien), Dreiländereck zu Syrien und Israel; Tell Zera'a (ein über 5.000 Jahre besiedelter bedeutender Ort mit biblischer Geschichte)

**Kursdauer:**

1. April bis 9. April 2005, Anmeldeschluss aus visatechnischen Gründen: 31. Dezember 2005

Ausweichtermin: 2. August bis 10. August 2006, Anmeldeschluss aus visatechnischen Gründen 1. April 2006

**Voraussetzungen:**

Sehr gute Gesundheit; Top-Kondition; gute Teamfähigkeiten.

**Kurskosten:**

750,00 Euro für Pfarrerinnen und Pfarrer, Pastorinnen und Pastoren in den ersten Amtsjahren.

Das Landeskirchenamt

**Personal- und sonstige Nachrichten****Ordinationen:**

Pfarrer z.A. Lutz Aupperle am 16. Oktober 2005 in der Kirchengemeinde Krefeld-Nord, Kirchenkreis Krefeld-Viersen.

Pfarrer z.A. Hilke Hepke-Hentschel am 30. Oktober 2005 in der Trinitatiskirchengemeinde Bonn, Kirchenkreis Bonn.

Pfarrer z.A. Markus Heyneck am 25. September 2005 in der Kirchengemeinde Düsseldorf-Eller, Kirchenkreis Düsseldorf-Ost.

Pfarrer z.A. Mira Heyneck am 25. September 2005 in der Kirchengemeinde Düsseldorf-Eller, Kirchenkreis Düsseldorf-Ost.

Pfarrer z.A. Alexander Kellner am 30. Oktober 2005 in der Kirchengemeinde Oberdorf, Kirchenkreis Braunsfeld.

Prädikantin Birgit Klein, Kirchengemeinde Waldbröl, Kirchenkreis An der Agger, am 4. September 2005.

Pfarrer z.A. Maren Vanessa Kluge am 30. Oktober 2005 in der Kirchengemeinde Ehrang, Kirchenkreis Trier.

Pfarrer z.A. Matthias Köhler am 15. Mai 2005 in der Kirchengemeinde Lintorf-Angermund, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann.

Prädikant Jürgen Lagoda, Kirchengemeinde Hamborn, Kirchenkreis Duisburg, am 31. Oktober 2005.

Prädikant Hans Günter Schmidt, Kirchengemeinde Kleinnich, Kirchenkreis Duisburg, am 6. November 2005.

Prädikantin Dr. Christiane Tischler, Friedens-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf-Süd, am 23. Oktober 2005.

Pfarrer z.A. Heidrun Viehweg am 11. September 2005 in der Kirchengemeinde Hüls, Kirchenkreis Krefeld-Viersen.

Pfarrer z.A. Sabine Wagner am 31. Oktober 2005 in der Kirchengemeinde Waldbröl, Kirchenkreis An der Agger.

Pfarrer z.A. Daniel Walde am 9. Oktober 2005 in der Kirchengemeinde Winnigen, Kirchenkreis Koblenz.

**Verlust der in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten:**

Bei dem ehemaligen Pfarrer z. A. Harald Hotop sind mit Ablauf des 30. November 2005 die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten verloren gegangen.

**Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:**

Ehemalige Pfarrer z.A. im Probedienst Dorothea Matzey-Striewski in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrer z.A. im Probedienst Frauke Müller-Sterl in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Rafael Nikodemus in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Michael Seim in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrer im Probedienst Christoph Sterl in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Marcus Tesch in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

**Übertragungen von Pfarrstellen:**

Pfarrer z.A. Dorothea Matzey-Striewski mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 die 6. Pfarrstelle (Krankenhausseelsorge, Klinische Seelsorge-Ausbildung und Supervision) des Kirchenkreises Niederberg.

Pfarrer z.A. Frauke Müller-Sterl mit Wirkung vom 1. November 2005 die 4. Pfarrstelle der Friedens-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf-Süd.

Pfarrer z.A. Rafael Nikodemus mit Wirkung vom 1. November 2005 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ruhrort-Beeck, Kirchenkreis Duisburg.

Pfarrer z.A. Michael Seim mit Wirkung vom 1. Dezember 2005 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Daaden, Kirchenkreis Altenkirchen.

Pfarrer z.A. Christoph Sterl mit Wirkung vom 1. November 2005 die 4. Pfarrstelle der Friedens-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf-Süd.

Pfarrer Marcus Tesch mit Wirkung vom 1. November 2005 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wissen, Kirchenkreis Altenkirchen.

#### **Ausscheiden aus dem Dienst:**

Pfarrer z.A. Harald Hotop mit Ablauf des 30. November 2005.

#### **Freistellungen:**

Pfarrer Christian Werbter, Kirchengemeinde Saarlouis (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 2. November 2005 unter Verlust der Pfarrstelle.

#### **Ernennungen von Beamtinnen und Beamten:**

Kirchenverwaltungs-Oberinspektor Heiko Kirbach vom Ev. Gemeinde- und Verwaltungsamt im Kirchenkreis Trier zum Kirchenverwaltungs-Amtmann.

Kirchenverwaltungs-Amtsärztin Ute Leidinger vom Ev. Gemeinde- und Verwaltungsamt im Kirchenkreis Trier zur Kirchenverwaltungs-Oberamtsärztin.

Landeskirchen-Inspektorin Britta Mieschala zur Landeskirchen-Oberinspektorin.

Pfarrerinnen im Probedienst Anne Kathrin Quas in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Evangelischen Akademie im Rheinland, Haus der Begegnung, eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Dezember 2005.

Landeskirchen-Oberverwaltungsrat Rüdiger Rentzsch zum Verwaltungsdirektor.

#### **Entlassen:**

Pfarrerinnen Martina Dittkrist, Christus-Kirchengemeinde Oberhausen (4. Pfarrstelle), mit Ablauf des 30. November 2005.

Pfarrerinnen im Probedienst Heidrun Goldbach mit Ablauf des 21. Oktober 2005.

Pastor im Sonderdienst Burkhard Kuban mit Ablauf des 14. Oktober 2005.

Pastor im Sonderdienst Rafael Nikodemus mit Ablauf des 31. Oktober 2005.

Pfarrerinnen z.A. Ute von Stuckrad-Barre mit Ablauf des 31. Oktober 2005.

Pastor im Sonderdienst Marcus Tesch mit Ablauf des 31. Oktober 2005.

#### **Freistellungen im Altersteildienst:**

Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat Horst Schultheiss vom Ev. Gemeinde- und Verwaltungsamt im Kirchenkreis Trier, vom 1. Dezember 2005 bis 31. Mai 2008.

Pfarrer Dieter Steves Matthäus-Kirchengemeinde Hürth, vom 1. Dezember 2005 bis 30. November 2007.

#### **Eintritt in den Ruhestand:**

Pfarrer Hans-Wolfgang Hindrichs mit Wirkung vom 1. November 2005.



*Der Herr hat's gegeben, der Herr hat's genommen;  
der Name des Herrn sei gelobt!  
Hiob 1,21*

#### **Verstorben ist:**

Pfarrer i. W. Michael Kluck, am 26. Oktober 2005 in Mandelbachtal, zuletzt Pfarrer mit Beschäftigungsauftrag im Kirchenkreis Saarbrücken, geboren am 26. März 1955 in Essen, ordiniert am 7. Juni 1981 in Oberndorf.

#### **Errichtung von Pfarrstellen:**

In der Kirchengemeinde Birkenfeld, Kirchenkreis Birkenfeld, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2006 eine 3. Pfarrstelle (Entlastung des Superintendenten) errichtet worden.

In der Kirchengemeinde Leichlingen, Kirchenkreis Leverkusen, ist mit Wirkung vom 1. November 2005 eine 4. Pfarrstelle (Entlastung des Superintendenten) errichtet worden.

#### **Aufhebung von Pfarrstellen:**

In der Luther-Kirchengemeinde Bonn, Kirchenkreis Bonn, ist mit Wirkung vom 1. Dezember 2005 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Die 6. Pfarrstelle (Hauptamtlicher Schulreferent der Kirchenkreise Ottweiler, Saarbrücken und Völklingen) des Kirchenkreises Völklingen ist mit Wirkung vom 1. November 2005 aufgehoben worden.

Die 14. Pfarrstelle ev. Religionslehre an Höheren Schulen des Kirchenkreises Wuppertal ist mit Wirkung vom 1. September 2005 aufgehoben worden.

#### **Pfarrstellenausschreibungen:**

In der Kirchengemeinde Essen-Rellinghausen wird zum 1. Juli 2006 die 2. Pfarrstelle durch Eintritt des Pfarrstelleninhabers in den Ruhestand frei. Die Pfarrstelle ist mit einem Dienstumfang von 50 % durch das Presbyterium wieder zu besetzen. Die Kirchengemeinde Essen-Rellinghausen umfasst insgesamt 3.950 Gemeindeglieder in 1,5 Pfarrbezirken. Zum Arbeitsfeld der zukünftigen Stelleninhaberin oder des zukünftigen Stelleninhabers gehören Betreuung des eigenen Pfarrbezirks, in der Regel mindestens ein Predigt-Weekend im Monat, Schulbetreuung zur Stift-Grundschule, Gesamtschule Süd einschl. der Schulgottesdienste, Beteiligung an der Konfirmandenarbeit, Übernahme des Bereichs Erwachsenenbildung (dazu wird gerechnet: Gemeindegemeinschaft, Seniorenarbeit, Bibelgesprächskreis, Besuchsdienstkreis). Es wird erwartet, dass die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber sich an den Leitungsaufgaben (Presbyterium) beteiligt. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presby-

terium der Ev. Kirchengemeinde Essen-Rellinghausen über den Superintendenten des Kirchenkreises Essen-Süd, Postfach 10 11 53, 45011 Essen. Telefonische Auskünfte erteilen der stellvertretende Vorsitzende Johannes Krauledat, Tel. (02 01) 47 23 65, und Pfarrer Andreas Volke, Tel. (02 01) 44 05 72.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wachtberg, Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel, ist ab 1. Mai 2006 im eingeschränkten Dienstverhältnis (75%) durch die Gemeinde neu zu besetzen. Die im Sommer 1996 neu gebildete Kirchengemeinde in lutherischer Tradition hat ca. 4.300 Gemeindeglieder in zwei Pfarrbezirken. Hinsichtlich der zu erfüllenden Amtshandlungen wird der neue Inhaber/die neue Inhaberin für ca. 1.800 Gemeindeglieder in den Wachtberg Ortschaften Pech, Villip, Villiprott, Holzern und Werthhoven zuständig sein. Die im linksrheinischen grünen Umfeld der Bundesstadt Bonn gelegene Gemeinde ist in den Altersgruppen gemischt; junge Familien ziehen in Neubaugebieten zu. Die Kirchengemeinde zeichnet sich durch ein lebendiges Gemeindeleben aus, für das die dezentrale Struktur prägend ist. Die Kirchengemeinde besitzt drei Zentren mit Gottesdienst- und Gemeinderäumen für beide Pfarrstellen. Sie verfügt zudem über einen ev. Kindergarten in Ließem. Seelsorglich betreut wird ein Altenheim in Berkum. Das Presbyterium unserer Gemeinde sucht eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit Gestaltungsfreude, ökumenischer Offenheit und Teamfähigkeit in einer Dienstgemeinschaft. Das Feiern von Gottesdiensten, Konfirmandenarbeit in einem erprobten Team von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden und Seelsorge sollten ihr/sein besonderes Anliegen sein. Wir wollen gemeinsam als einladende, die Vielfalt der Menschen wahrnehmende Gemeinde wirken. Die Gemeinde freut sich auf jemanden, der/die mit eigenen Ideen das Gemeindeleben bereichert. In der Ortschaft Pech steht neben der Gnadenkirche ein Pfarrhaus zur Verfügung. Im Umkreis von 5 km sind sämtliche Schulformen, Krankenhaus, Einkaufs-, Sport- und Freizeiteinrichtungen zu erreichen. Nähere Auskünfte erteilen gerne der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Schmitz-Valadier, Tel. (02 28) 34 73 82, der derzeitige Stelleninhaber Pfarrer Ziegler, Tel. (02 28) 32 56 77, die Religionspädagogin Frau Würtz, Tel. (02 28) 34 21 24, sowie die Presbyterinnen Frau Habenicht, Tel. (02 28) 9 51 61 72, und Frau Loewe, Tel. (02 28) 32 42 36. Im Internet ist unsere Gemeinde unter [www.kirchengemeinde-wachtberg.de](http://www.kirchengemeinde-wachtberg.de) zu finden. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen ab Erscheinen des Amtsblattes an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Wachtberg über den Superintendenten des Kirchenkreises Bad Godesberg-Voreifel, Kennedyallee 113, 53175 Bonn.

In der Kirchengemeinde Wermelskirchen (fünf Pfarrstellen, fünf Predigtstätten/Heidelberger Katechismus), Kirchenkreis Lennep, ist die neu errichtete 6. Pfarrstelle zur Entlastung des Superintendenten (75 % Dienstumfang) im Pfarrbezirk Ost so bald wie möglich auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Der Bezirk umfasst Teile der Innenstadt mit der Stadtkirche sowie einige Dörfer mit einem eigenen Gemeindehaus. Der Superintendent betreut innerhalb des Bezirks einen abgetrennten Seelsorgebereich. Die Gottesdienste an den Predigtstätten werden von den Pfarrern/der Pfarrerin im Wechsel gehalten. Zu den Arbeitsschwerpunkten gehören: Konfirmandenarbeit und Kindergottesdienst, Begleitung der Gruppen im Gemeindezentrum, Besuchsdienst und die Begleitung der Kindergartenarbeit. Die Jugendarbeit im Bezirk ist dem CVJM übertragen. Das Presbyterium wünscht sich einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die seine/ihre Gaben bei der Begleitung und Förderung einer geistlich lebendigen

Gemeinde einbringt, die vielfältige Seelsorgearbeit im Bezirk weiterführt, Aktivitäten unterstützt, die Menschen zum Glauben einladen, mit Freude und Kompetenz Gottesdienste gestaltet. Teamfähigkeit und die Bereitschaft zu partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit vielen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen mitbringt. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb der nächsten drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf. Auskunft erteilt der Vorsitzende des Pfarrstellenbesetzungsausschusses, Pfarrer Ulrich Seng, Tel. (0 21 96) 62 59.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Opladen, Kirchenkreis Leverkusen, ist zum 1. April 2006 im uneingeschränkten Dienst auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

In der Kirchengemeinde Saarn, Kirchenkreis An der Ruhr, ist zum 1. August 2006 die 2. Pfarrstelle mit vollem Dienstumfang durch das Presbyterium wieder zu besetzen. Saarn ist der zweitgrößte von neun Stadtteilen und liegt im südlichen Teil von Mülheim an der Ruhr. Die Gemeinde hat ca. 7.600 Gemeindeglieder und teilt sich in drei Pfarrbezirke auf, zwei volle Pfarrstellen und eine mit halbem Dienstumfang. Die hier ausgeschriebene 2. Pfarrstelle umfasst 3.170 Gemeindeglieder. Im Zuge der gemeindeübergreifenden Zusammenarbeit erfolgt die Betreuung von ca. 400 Gemeindegliedern durch einen Pfarrer der Nachbarkirchengemeinde Broich. Zu der Gemeinde gehören zwei Predigtstätten mit jeweils anliegendem Gemeindezentrum, zwei Kindergärten sowie ein Friedhof. Ferner unterhält die Gemeinde ein Freizeitheim in Westkapelle (Niederlande). Für die Bereiche Kinder-, Jugend-, Familien- und Seniorenarbeit beschäftigt die Gemeinde hauptamtlich eine Jugendleiterin, eine Gemeindediakonin sowie eine Gemeindepädagogin. Durch das Freiwerden von zwei der bisher drei vorhandenen Pfarrstellen auf Grund Pensionierung der bisherigen Stelleninhaber befindet sich die Gemeinde vor einem neuen Abschnitt. Diesen verantwortlich mitzugestalten ist Aufgabe der drei Pfarrstelleninhaber. Hierbei steht Ihnen ein engagiertes, aufgeschlossenes Presbyterium zur Seite, das neue Formen und Möglichkeiten gemeindlicher Arbeit unterstützt. Darüber hinaus engagieren sich in allen Bereichen der gemeindlichen Arbeit ca. 200 ehrenamtlich Mitarbeitende. Die kirchenmusikalische Arbeit wird durch die Kirchenmusik „Links der Ruhr“, einem Verbund der Kirchengemeinden Broich, Saarn und Speldorf, wahrgenommen. Dieses Konzept übergemeindlicher Zusammenarbeit ist ein erster zukunftsweisender Schritt für die in allen Bereichen weiter zu intensivierende Zusammenarbeit mit den Nachbarkirchengemeinden Broich und Speldorf. In den vergangenen drei Jahren wurde intensiv an einer Gemeindekonzeption gearbeitet. Kern dieser Konzeption ist die Vision einer einladenden und Vielfältigkeit ermöglichenden Gemeinde. Sie wurde inzwischen vom Presbyterium verabschiedet und ist Grundlage des gemeindlichen Diskurses in den nächsten Jahren. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Das Presbyterium wünscht sich einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die belastbar und zu transparenter, eigenverantwortlicher Teamarbeit fähig ist. Die Gemeinde wünscht sich einen Menschen mit Visionen, der trotzdem mit beiden Beinen auf dem Boden steht, der im Vertrauen auf Gott Mut zu innovativem Handeln hat und offen und einladend auf alle Mitglieder unserer Gemeinde, seien sie kirchennah oder -fern, zugeht. Es sollte für ihn selbstverständlich sein, den konzilia-

ren Prozess aktiv mitzugestalten. Im Rahmen der ökumenischen Kontakte der Gemeinde wird sein Schwerpunkt die Begleitung des Freizeitheims in Westkapelle als Ort wesentlicher gemeindlicher Aktivitäten. Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 20. Januar 2006 an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Saarn über den Superintendenten des Kirchenkreises An der Ruhr, Postfach 10 06 62, 45406 Mülheim an der Ruhr. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Jürgen Krämer, Tel. (02 08) 4 66 58 02, und der Vorsitzende des Pfarrstellenbesetzungsausschusses, Rüdiger Schwarz, Tel. (02 08) 48 64 23.

Im Kirchenkreis Simmern-Trarbach ist die neu eingerichtete Pfarrstelle zur Entlastung des Superintendenten in der Gemeindegemeinschaft im uneingeschränkten Dienst zum 1. April 2006 auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Der Superintendent des Kirchenkreises Simmern-Trarbach, Pfarrer Horst Hörpel, ist Inhaber der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Simmern/Hunsrück in pfarramtlicher Verbindung mit den Kirchengemeinden der früher selbstständigen Pfarrstellen Ohlweiler und Ravengiersburg und hat in seinem Seelsorgebezirk die Evangelische Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Schmiedel (Gemeindeverzeichnis S. 565 und 569). Zum Kirchengemeindeverbund Simmern mit seinen drei Pfarrstellen gehören noch die Kirchengemeinden Altweidelbach und Holzbach. Zum Kirchengemeindeverbund Simmern gehören insgesamt sechs Predigtstätten und 5.450 Gemeindeglieder (davon über 1.000 Gemeindeglieder russlanddeutscher Herkunft mit Schwerpunkt in Simmern). Für die Gemeindeglieder stehen das Paul-Schneider-Haus (Gemeindezentrum in Simmern) und Gemeinderäume im Ohlweiler Pfarrhaus und in der Ev. Kirche Ravengiersburg zur Verfügung. Zum Gemeindeverbund gehören zwei evangelische Kindergärten und ein zentrales Gemeindebüro mit einer Außenstelle in Ohlweiler. Folgendes Ziel hat die Gemeinde sich im Leitbild für die vielfältige Gemeindegemeinschaft in der Stadt und den acht Dörfern gesetzt: „Gemeinsam Glauben erfahren, leben und weitergeben.“ Die Gemeinde ist dabei, dies mit vielen ehrenamtlich Mitarbeitenden umzusetzen in der Weiterentwicklung der Vernetzung der Kirchengemeinden und den Einrichtungen, in der Kinder- und Familienarbeit und in der Planung und Durchführung von Projekten für die mittlere Generation. Ein Schwerpunkt ist die Integrationsarbeit für die vielen zugezogenen Gemeindeglieder. Es besteht eine gute ökumenische Zusammenarbeit, die die neue Pfarrerin bzw. der neue Pfarrer pflegen sollte. In den Gemeinden ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Die Presbyterien suchen eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer, die bzw. der Erfahrungen in der Gemeindegemeinschaft hat und bereit ist, mit den engagierten Mitarbeitenden, den Presbyterien und Kollegen im Team zusammenzuarbeiten. Die ehrenamtlich Mitarbeitenden wünschen sich Begleitung und Unterstützung. Sie bzw. er sollte eine engagierte und kooperative Persönlichkeit sein, die sich darauf freut, Bestehendes und Bewährtes fortzuführen, aber auch bereit ist, neue Ideen einzubringen und gemeinsam mit den Gemeinden und den Kollegen zu verwirklichen. Predigt, Gottesdienstgestaltung, Seelsorge, Frauenarbeit, Haus- und Krankenbesuche sollten ihr bzw. ihm besonders am Herzen liegen. Zu den Aufgaben der Pfarrerin bzw. des Pfarrers zur Unterstützung des Superintendenten in der Gemeinde gehören die Betreuung eines eigenen Gemeindebezirks einschließlich des Altenheims in der Stadt, der Kurzzeitpflege auf den Schmiedel, die seelsorgliche Begleitung der Jugendgruppen auf dem Schmiedel, Konfirmandenunterricht, Kinder- und Jugendarbeit auf den Dörfern, Begleitung der Frauengruppen, Mitarbeit in den drei Presbyterien der Pfarrstelle sowie weitere Aufgaben nach Absprache. Der

Wohnsitz sollte in Simmern sein. Da keine Dienstwohnung zur Verfügung steht, ist die Gemeinde bei der Wohnungssuche gerne behilflich. Simmern ist Kreisstadt mit allen Schularten und liegt in schöner Hunsrücklandschaft verkehrsgünstig in der Nähe der linksrheinischen Autobahn A 61. Die Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes zu richten an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf. Für weitere Auskünfte stehen gerne zur Verfügung: Superintendent Horst Hörpel, Tel. (0 67 61) 22 31 oder (0 67 63) 93 20-31 (Superintendentur), der Vorsitzende des Presbyteriums Simmern, Pfr. Gottfried Heß, Tel. (0 67 61) 31 66, für Simmern Kirchmeisterin Karina Krämer, Tel. (0 67 61) 78 85, für Ohlweiler Kirchmeisterin Inge Meyer, Tel. (0 67 61) 46 69, und für Ravengiersburg Kirchmeister Horst Gumm, Tel. (0 67 61) 49 65.

In der Kirchengemeinde Wesel, Kirchenkreis Wesel, ist die 5. Pfarrstelle (100 %) zum 1. Mai 2006 durch das Presbyterium wieder zu besetzen. Die Kirchengemeinde Wesel (16.000 Gemeindeglieder, zzt. sechs Pfarrbezirke, vier Kirchen und das Evangelische Krankenhaus als weitere Predigtstätte) umfasst den größten Teil des Gebietes der Kreisstadt Wesel am Niederrhein. Mit etwa 2.600 Gemeindegliedern umfasst die 5. Pfarrstelle an der Friedenskirche den nördlichen Teil des Stadtbereiches. Der zum 30. April 2006 in den Ruhestand gehende bisherige Pfarrstelleninhaber wird derzeit durch einen Pfarrer z. A. unterstützt. Das Presbyterium sucht einen Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrerehepaar, der/die/das Kreativität und Spiritualität in die Gestaltung lebendiger Verkündigung einbringt, auf Menschen unterschiedlicher Herkunft und sozialer Schichten offen zugehen kann, einfühlsam besonders in der Seelsorge mit älteren und kranken Menschen ist, einen zusätzlichen, neuen Schwerpunkt in die Arbeit mit 30 bis 50-Jährigen legt, das Kindergottesdienstteam leitet und die „Gottesdienste für Große und Kleine“ mitgestaltet, sich engagiert für die innerdeutsche und weltweite Ökumene (z. B. Partnerschaft Namibia), einen Kindergarten begleitet und Kinder, Team und Eltern mit neuen Impulsen bereichert, die partnerschaftliche Teamarbeit mit Jugendleitern, Kirchenmusikerin, Gemeindehelferin, Küster sowie zahlreichen ehrenamtlich Mitarbeitenden und dem Pfarrkollegium für selbstverständlich hält. Das Presbyterium ist offen für Ideen und Erfahrungen, die Sie selbst mitbringen. Das neben dem Kindergarten gelegene geräumige Pfarrhaus mit Garten liegt drei Gehminuten von der Kirche mit dem angebundenen Gemeindezentrum entfernt. Weitere Auskünfte geben Ihnen gerne die Vorsitzende des Besetzungsausschusses, Pfarrerin Martina Biebersdorf, Tel. (02 81) 2 59 78, E-Mail mbiebersdorf@kirche-wesel.de, und Presbyterin Marlies Sterl, Tel. (02 81) 6 31 09. Oder informieren Sie sich auch über das ausführliche Profil der Pfarrstelle auf unserer Homepage unter [www.kirche-wesel.de](http://www.kirche-wesel.de). Senden Sie bitte Ihre Bewerbung innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen im Kirchlichen Amtsblatt an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Wesel über den Superintendenten des Kirchenkreises Wesel, Pfarrer Dieter Schütte, Korbmacherstraße 14, 46483 Wesel.

#### **Stellenausschreibung:**

Am Amos-Comenius-Gymnasium der Evangelischen Kirche im Rheinland in Bonn ist zum 1. August 2006 die Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters (Oberstudiendirektorin/Oberstudiendirektor i.K. – Bes.-Gr A 16 BBO) neu zu besetzen. Das Amos-Comenius-Gymnasium ist eines von sechs Gymnasien im Stadtteil Bad Godesberg, darunter drei weitere in privater Trägerschaft. Es ist das einzige evangelische

Gymnasium in der Region Köln/Bonn. An der 3-zügigen Schule lernen ca. 800 Schülerinnen und Schüler und lehren 55 Lehrkräfte. Als staatlich anerkanntes Gymnasium in Trägerschaft der Landeskirche nimmt das Amos-Comenius-Gymnasium seinen öffentlichen Bildungsauftrag unter Zuspruch und Anspruch des Evangeliums wahr. Religiöse Orientierung, individuelle Beratung und Förderung, Stärkung sozialer Kompetenz und Verantwortung, Entfaltung musisch-kreativer Fähigkeiten sowie lebendige Mitarbeit von Schüler und Elternschaft sind besonders ausgeprägte Profillinien in unserem Schulprogramm ([www.acg-bonn.de](http://www.acg-bonn.de)). Wir wünschen uns eine evangelische Persönlichkeit, die die Schule mit Herz, Verstand und Kraft leitet und zusammen mit dem engagierten Kollegium sowie mit Eltern- und Schülerschaft das Schulprogramm weiterentwickelt und im Schulalltag umsetzt. Die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I und II bzw. gleichwertige Abschlüsse werden vorausgesetzt. Im Rahmen der Frauenförderung werden Bewerbungen von Frauen ausdrücklich begrüßt. Aus formalen Gründen wird die bereits erfolgte Ausschreibung wiederholt. Bewerbungen sind bis zum 15. Januar 2006 zu richten an die Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Abteilung IV – Erziehung und Bildung, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

#### **Stellenausschreibungen:**

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Kirchengemeinde Idar in Idar-Oberstein, Kirchenkreis Birkenfeld, sucht zum 1. Juni 2006 einen B-Kirchenmusiker/ eine B-Kirchenmusikerin für ihre Stelle mit einem Dienstumfang von 75%. Auf Wunsch des Kirchenmusikers/der Kirchenmusikerin wird ein Gestellungsverhältnis zwischen Kirchengemeinde und Schule für eine Musiklehrertätigkeit mit 25% in der Schule angestrebt. Die Kirchengemeinde zählt ca. 9.000 Gemeindeglieder, die von einer Pfarrerin und drei Pfarrern betreut werden. Die Ev. Stadtkirche in Idar ist das Zentrum des kirchenmusikalischen Geschehens. Sie wurde 2004 umfassend saniert und neu gestaltet, so dass durch eine flexible Raumnutzung vielfältige Nutzungsmöglichkeiten entstanden sind. Die Hauptorgel wurde 1983 hinter einem historischen Gehäuse neu gebaut. Sie besitzt Hauptwerk, Schwellwerk und Pedal, 28 Register mit mechanischer Traktur und Setzerkombinationen. Ein Orgelpositiv mit vier Registern und angehängtem Pedal ist im Altarbereich vorhanden. Im benachbarten Gemeindehaus gibt es einen großen Probenraum mit Flügel sowie eine umfangreiche Notenbibliothek für die kantonale Arbeit. Mehrere Gemeindezentren werden von nebenamtlichen Kirchenmusikern mit betreut. Zum bestehenden Aufgabengebiet gehören Organistendienst an der Stadtkirche und einer weiteren Predigtstätte, acht bis zehn Gottesdienste im Monat, Kasualien (Beerdigungen nur in Ausnahmefällen), Aufstellung der Organistenpläne für alle Predigtstätten, Leitung der Kantorei (übergemeindlich, ca. 50 Mitglieder), Jugendchor, eventuell auch Kinderchor, Flötenkreis, Organisation und Durchführung von kirchenmusikalischen Veranstaltungen. Da es sich bei unserer Kantorei um einen großen, leistungsfähigen Chor handelt, bilden die chorleiterischen Aufgaben einen deutlichen Schwerpunkt. In unserer Gemeinde gibt es eine Jugendband unter eigener Leitung, die ggf. Unterstützung durch fachliche Beratung bedarf. Wir freuen uns über Bewerberinnen und Bewerber, die neue musikalische Impulse zu setzen vermögen und gerne ihre Kreativität und künstlerische Vision verwirklichen möchten. Die Voraussetzungen hierfür sind in hohem Maße gegeben und der gestalterische Freiraum von Seiten der Pfarrer, der Pfarrerin und des Presbyteriums ist weit gefasst. Die Edelsteinstadt Idar-Oberstein bietet alle Einrichtungen eines Mittelzentrums

(zusätzlich ein Stadttheater und die Schlossfestspiele) in herrlicher Umgebung mit hohem Wohnwert und allen Schularten vor Ort. Die Vergütung richtet sich nach den Bestimmungen des BAT/KF. Bewerbungen mit den üblichen Bewerbungsunterlagen werden erbeten bis zum 10. Januar 2006 an die Ev. Kirchengemeinde Idar, Vollmersbachstraße 22, 55743 Idar-Oberstein. Die fachliche Vorstellung wird in der zweiten Februarhälfte stattfinden. Nähere Auskünfte zu allen sich ergebenden Fragen erteilen Pfarrerin Angelika Röske, Tel. (0 67 81) 4 31 10, und Madlen Schlak, Tel. (0 67 81) 36 71 27.

Im Gemeindeamt evangelischer Kirchengemeinden im Kirchenkreis Dinslaken (gemeinsames Gemeindeamt) ist die Stelle der Gemeindeamtsleiterin/des Gemeindeamtsleiters neu zu besetzen. Das gemeinsame Gemeindeamt verwaltet fünf Kirchengemeinden (insgesamt ca. 38.000 Gemeindeglieder, 17 Pfarrstellen, elf Kindertagesstätten und weitere Einrichtungen). Hierfür stehen 16 Mitarbeitende – einschließlich ein Auszubildender – (davon elf Voll- und fünf Teilzeitbeschäftigte) zur Verfügung, wovon drei in Gemeindebüros angeschlossener Kirchengemeinden tätig sind. Im gemeinsamen Gemeindeamt werden ca. 240 Personalfälle mit der KiD bearbeitet sowie ca. 25.000 Buchungen jährlich mit dem Programm „Profinanz“. Die Stelle ist mit Besoldungsgruppe A 13 bzw. vergleichbar BAT-KF bewertet. Wenn Sie eine Führungspersönlichkeit sind, Ihnen die kirchliche Dienstgemeinschaft wichtig ist, Sie Interesse an einer abwechslungsreichen Arbeit haben, Sie fachlich qualifiziert sind (2. Kirchliche Verwaltungsprüfung oder vergleichbar), dann schicken Sie Ihre Bewerbung innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an das Gemeinsame Presbyterium des Gemeindeamtes evangelischer Kirchengemeinden im Kirchenkreis Dinslaken, Pfarrerin U. Brandt, Wiesenstr. 44, 46535 Dinslaken. Sollten Sie Fragen haben, steht Ihnen der stellvertretende Gemeindeamtsleiter, Herr Frind, zur Verfügung, Tel. (0 20 64) 43 47 12.

Im Gemeinsamen Gemeindeamt im Stadtkirchenverband Essen ist kurzfristig die Stelle der stellvertretenden Gemeindeamtsleiterin/des stellvertretenden Gemeindeamtsleiters neu zu besetzen. Das Gemeinsame Gemeindeamt verwaltet sieben Kirchengemeinden (insgesamt 32.000 Gemeindeglieder, 17 Pfarrstellen, 11 Kindertageseinrichtungen). Das Aufgabengebiet umfasst die Sachbearbeitung für drei Kirchengemeinden, die Beratung der Leitungsorgane, mit der Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse und der Teilnahme an den Sitzungen. Die Stelle ist nach Vergütungsgruppe IVa BAT-KF bewertet. Das Gemeinsame Gemeindeamt wird unterstützt durch die Personal- und Finanzabteilung des Ev. Stadtkirchenverbandes. Die angeschlossenen Kirchengemeinden unterhalten vor Ort jeweils Gemeindebüros. Wenn Sie mindestens die Erste Kirchliche Verwaltungsprüfung haben oder über mehrjährige Erfahrung in diesem Arbeitsgebiet verfügen und ein hohes Maß an Eigeninitiative und Engagement mitbringen sowie selbstständig und verantwortungsbewusst arbeiten, senden Sie Ihre Bewerbung innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an den Beirat des Gemeinsamen Gemeindeamtes, Postfach 10 11 53, 45011 Essen. Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht; Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne die Gemeindeamtsleiterin, Frau Will, Tel. (02 01) 22 05-2 81.

Die Kirchengemeinden Leverkusen-Manfort, Schlebusch und Steinbüchel suchen für die Leitung ihres Gemeinsamen Gemeindeamtes zum 1. April 2006 einen Verwaltungsleiter/eine Verwaltungsleiterin. Es wird die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche erwartet sowie der Nachweis der „Zweiten Kirchlichen Verwaltungsprüfung“. Wir setzen fachliche Kompetenz besonders im Personalwesen, Haushaltswesen, Kassenwesen, Rechnungswesen und der Vermögensverwaltung voraus sowie Fähigkeiten im Umgang mit den Verwaltungsaufgaben unserer Kindergärten. Fundierte PC-Kenntnisse (Office-Programme, PROFINANZ) sind unerlässlich. Weiterhin ist die Teilnahme an den Sitzungen der Leitungsorgane und gewandtes sicheres Auftreten in Gesprächen mit Kommunen und kirchlichen Stellen erforderlich. Ihnen wird eine eigenverantwortliche Tätigkeit in einem vielschichtigen Aufgabengebiet geboten. Es erwartet Sie ein einsatzfreudiges und kompetentes Mitarbeiter/eam in einem technisch modern ausgestatteten Gemeindeamt. Die Stelle wird mit Vergütungsgruppe IVb BAT-KF/A10 BBesG vergütet. Ihre ausführliche schriftliche Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. Januar 2006 an das Ev. Gemeindeamt Leverkusen-Schlebusch, Martin-Luther-Str. 4, 51375 Leverkusen. Nähere Informationen unter [www.kircheschlebusch.de](http://www.kircheschlebusch.de). Für telefonische Rückfragen steht zur Verfügung der Vorsitzende der Vereinigten Presbyterien, Pfarrer Christoph Winkel, Tel. (02 14) 5 00 08 26.

Beim Erziehungswissenschaftlichen Fort- und Weiterbildungsinstitut (EFWI) der evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz ist zum Oktober 2006 die Stelle eines Direktors/einer Direktorin wegen Pensionierung des derzeitigen Stelleninhabers neu zu besetzen. Das EFWI dient der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften aller Schularten und -stufen in Rheinland-Pfalz. Es weiß sich der Bildungsmitverantwortung der Kirchen verpflichtet und ist Teil der pluralen Konzeption der Lehrerfortbildung des Landes. In beidem orientiert es sich an dem christlichen Menschenbild evangelischer Prägung. Die Hauptaufgaben des Direktors/der Direktorin sind die Leitung des Institutes, die Vertretung des Institutes gegenüber kirchlichen und staatlichen Stellen, Planung, Durchführung und Evaluation eigener Fortbildungsveranstaltungen. Er/Sie verantwortet seine/ihre Tätigkeit gegenüber dem Kuratorium. Daraus ergeben sich folgende Erwartungen. Basierend auf einem abgeschlossenen Studium der Theologie bzw. Religionspädagogik sollte der Bewerber/die Bewerberin über mehrjährige Schulpraxis, Erfahrungen in der Lehrer- und/oder Erwachsenenbildung, Kenntnisse der bildungspolitischen Diskussion, insbesondere in Rheinland-Pfalz, verfügen. Kompetenzen in Leitung, in Konzeptionsentwicklung, Gremienarbeit, Teamfähigkeit und kommunikative Kompetenz werden erwartet. Die Zugehörigkeit zu einer evangelischen Landeskirche ist Bedingung. Dienort ist Landau. Die Beschäftigung erfolgt im Angestellten- oder Beamtenverhältnis. Die Bezahlung richtet sich nach A 15/16 BBesO bzw. der entsprechenden Angestelltenvergütung. Nähere Auskünfte erteilt Direktor Gerhard Baumann, Tel. (0 63 41) 2 00 43. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis 1. Februar 2006 erbeten an den Vorsitzenden des Kuratoriums, Oberkirchenrat Schäfer, Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche), Postfach, 67343 Speyer.

Beim Erziehungswissenschaftlichen Fort- und Weiterbildungsinstitut der evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz ist zum Januar 2007 die Stelle eines Dozenten/einer Dozentin wegen Pensionierung des derzeitigen

Inhabers neu zu besetzen. Das EFWI dient der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften aller Schularten und -stufen in Rheinland-Pfalz. Es weiß sich der Bildungsmitverantwortung der Kirchen verpflichtet und ist Teil der pluralen Konzeption der Lehrerfortbildung des Landes. In beidem orientiert es sich an dem christlichen Menschenbild evangelischer Prägung. Die Stelle umfasst im Wesentlichen folgende Aufgaben: Planung, Durchführung und Auswertung eigener Kursangebote (z.B. Supervision) auch für besondere Zielgruppen (z.B. Moderatorinnen/Moderatoren, Studienseminare), Bearbeitung von unterrichts- und berufsfeldbezogenen Anforderungen, Belastungen und Krisen. Erwartet werden Bewerber/Bewerberinnen mit theologischem, psychologischem oder pädagogischem Hochschulstudium und den jeweils ergänzenden Zusatzqualifikationen. Davon ausgehend ist die Stärkung der Lehrerpersönlichkeit in sozialer, kommunikativer und emotionaler Hinsicht Ziel seiner/ihrer Arbeit. Sensibilität für seelsorgerliche und spirituelle Fragestellungen wird erwartet. Voraussetzungen für diese Arbeit sind Erfahrungen mit Schule, Unterricht und Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung bzw. Erwachsenenbildung. Der Bewerber/Die Bewerberin sollte zu interdisziplinärem Arbeiten fähig sein und sich neuen Herausforderungen stellen. Die Mitgliedschaft in einer evangelischen Landeskirche wird vorausgesetzt. Dienort ist Landau in der Pfalz. Die Beschäftigung erfolgt im Angestellten- oder Beamtenverhältnis. Die Bezahlung richtet sich nach A13 bis A15 BBesO bzw. der entsprechenden Angestelltenvergütung. Nähere Auskünfte erteilt Direktor Gerhard Baumann, Tel. (0 63 41) 2 00 43. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis 30. April 2006 erbeten an den Vorsitzenden des Kuratoriums, Oberkirchenrat Rainer Schäfer, Postfach, 67343 Speyer.

#### Literaturhinweise:

**Festschrift 75 Jahre Evangelischer Gehörlosenverein Essen 1930–2005.** Hrsg.: Evangelischer Gehörlosenverein Essen. Essen 2005, 24 S., Abb.

Archiv der Evangelischen Kirchengemeinde Hückeswagen. Nicht nur Bäume haben Wurzeln. Neuaufnahme des Archivs 2002 bis 2005. Bd. 2: **Sippenbuch der Luth. Kirchengemeinde Hückeswagen 1670–1850.** Bearb. von Fredi K. Roß, Gudrun Roß. Hückeswagen: Evangelische Kirchengemeinde 2005, 219 Bl., Abb.

**Chronik der Ev. Kirchengemeinde Hückeswagen von 1550 bis 1981.** Aufgezeichnet nach den Eintragungen in den Lagerbüchern der Luth., Ref. und Ev. Kirchengemeinde Hückeswagen. Bearb. von Fredi K. Roß, Gudrun Roß. Hückeswagen: Evangelische Kirchengemeinde 2005, 58 Bl.

Eva-Maria Theune: **Chronik 50 Jahre Evangelische Kirchengemeinde Kevelaer 1955–2005.** Hrsg.: Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Kevelaer. Kevelaer 2005, 22 S., Abb.

**50 Jahre Evangelische Kirchengemeinde Kevelaer 1955–2005.** Hrsg.: Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Kevelaer. Kevelaer 2005, 38 S., Abb.

**Kirchenführer durch die Evangelische Kirche Freiheitsstraße.** Hrsg.: Evangelische Kirchengemeinde Mettmann. Mettmann 2005, 22 S., Abb.

Hermann Deeters: Widersprechen und Widerstehen. **Johannes Graeber, Wolfgang Knuth und die evangelischen Gemeinden im Kirchenkreis Wied von 1933 bis 1945.** Bonn: Habelt-Verlag 2005, XII, 303 S., Abb. (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 168) ISBN 3-7749-3383-9

Andreas Becker: **Aufbau der Evangelischen Kirchen auf dem linken Rheinufer 1802–1816**. Eine Arbeitshilfe. Rödigen: B-Verlag Jochen Gruch 2005, 87 S., Karten ISBN 3-931395-20-0

#### **Einladung der EKD für Interessentinnen und Interessenten am Auslandsdienst**

Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert an mehr als 50 Orten in Europa und in mehreren Dutzend Ländern auf allen Kontinenten evangelische Gemeinden und Kirchen deutscher Sprache oder Herkunft. Über 130 Pfarrerninnen und Pfarrer sind jeweils durch das Kirchenamt der EKD für mehrere Jahre zu einem Dienst entsandt oder beauftragt. Die Auslandsarbeit als älteste Gemeinschaftsaufgabe der EKD hat eine lange Tradition. Dementsprechend verfügt die EKD über große Erfahrung in der Vorbereitung und Begleitung von Pfar-

rerinnen und Pfarrern, die sich zu diesem wichtigen Dienst entschließen.

Die EKD lädt die Interessentinnen und Interessenten am Auslandsdienst zusammen mit ihren Ehepartnern und Ehepartnerinnen zu einem unverbindlichen Informationstreffen in das Kirchenamt der EKD, Herrenhäuser Str. 12, 30419 Hannover, ein. Das Treffen beginnt am Freitag, dem 17. März, um 12.30 Uhr und endet am Samstag, dem 18. März 2006, mittags. Das Kirchenamt sorgt für Unterkunft (eine Übernachtung) und Verpflegung, die Fahrtkosten gehen zu Lasten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Da die Teilnehmerplätze begrenzt sind, wird die Reihenfolge der Anmeldungen berücksichtigt. Die EKD bittet Sie, sich über das Personalreferat Ihrer Landeskirche bis spätestens zum 31. Januar 2006 anzumelden.

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

**Herausgeber:** Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR-LKA.de. KD-Bank eG Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. E-Mail: KABL.Vertrieb@EKiR-LKA.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Layout-/Druck: Di Raimondo Type & Design, Jahnstraße 14, 47228 Duisburg

**Gedruckt auf umweltfreundlichem  
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;  
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

---